

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorlage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften – Gemeinsame Agrarpolitik: Vorschläge der Kommission »EG-Dok. Nr. 8823/83«

Inhalt

	Seite
1. Einleitung	2
2. Allgemeiner Rahmen	3
3. Rationalisierung der Marktorganisationen	4
4. Leitlinien für die wichtigsten Sektoren	7
A. Milch	8
B. Getreide und Reis	10
C. Rindfleisch	11
D. Schafffleisch	12
E. Obst und Gemüse	12
F. Ölsaaten	13
G. Olivenöl	13
H. Abgabe auf Öle und Fette	13
I. Tabak	14
J. Wein	14
5. Währungsausgleichsbeträge	15
6. Ergänzende Maßnahmen	15
7. Finanzielle Leitlinien	16
8. Schlußfolgerungen	17

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 16. August 1983 – 14 – 680 70 – E – Ag 832/83.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 29. Juli 1983 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist nicht vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Gemäß § 93 Satz 3 GO-BT am 20. Oktober 1983 angefordert, siehe auch Drucksache 10/376 Nr. 70.

Inhalt

Anhänge	Seite
I. Auszug aus der vom Europäischen Rat verabschiedeten Erklärung	19
II. Entwicklung der Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie	20
III. Beschreibung der Marktsektoren	24
IV. Beihilfen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik EAGFL, Abteilung Garantie	27

Einleitung

1.1 Die gemeinsame Agrarpolitik ist eine der Haupterrungenschaften der Gemeinschaft. Auf diesem Gebiet liegt die Zuständigkeit für die Durchführung der gemeinsamen Politik in größerem Maße als auf den meisten anderen Gebieten bei den Gemeinschaftsorganen gemäß den Zielen von Artikel 39 des EWG-Vertrags; da eine gemeinsame Politik eine gemeinsame finanzielle Verantwortung voraussetzt, werden ihre Kosten zu einem großen Teil aus dem Gemeinschaftshaushalt bestritten.

1.2 Die Landwirtschaft spielt eine wichtige Rolle sowohl durch die von ihr übernommene Nahrungsversorgung wie durch die Entwicklung, die sie in armen wie in reichen Ländern bewirkt.

Die gemeinsame Agrarpolitik hatte Erfolge zu verzeichnen, aber Europa muß seine Agrarpolitik anpassen. Die Änderung von Verordnungen, die nach schwierigen politischen Kompromissen angenommen wurden, fordert entschlossenes politisches Wollen. Dies bringt schwierige Entscheidungen für alle Gemeinschaftseinrichtungen und setzt das Mitwirken aller betroffenen sozialen und beruflichen Gruppen voraus.

Diese Anpassung der gemeinsamen Agrarpolitik ist keine technische Angelegenheit, sondern ein politischer Einsatz. Europa darf von der bäuerlichen Welt und von ihrer Lebensmittelindustrie die erforderlichen Anstrengungen fordern, falls diesen ein stabiler und gut abgegrenzter Rahmen für ihre Entwicklung geboten wird. Diese Anpassung kann nur dann erfolgreich sein, wenn die Lasten in ausgeglichener Weise auf die verschiedenen Mitgliedstaaten, die verschiedenen Marktorganisationen und generell die verschiedenen Betroffenen verteilt werden.

1.3 Es ist normal, daß die Agrarpolitik im Hinblick auf die künftige Entwicklung der Gemeinschaft geprüft und angepaßt wird, so daß sie ihre Funktion bei den nunmehr herrschenden geänderten Bedingungen angemessen erfüllen kann. Die Agrarpolitik muß wie die übrigen politischen Maßnahmen der Notwendigkeit entsprechen, die Finanzmittel der Gemeinschaft so wirksam wie möglich einzusetzen.

1.4 Es muß jedoch betont werden, daß sich die Haushaltskosten der GAP aus den Maßnahmen ergeben, die zur Erreichung ihrer sozialen und wirtschaftlichen Zielstellungen erlassen worden sind. Diese Zielstellungen, welche die Gewährleistung eines angemessenen Lebensstandards für die Landwirte und die Versorgung der Verbraucher zu angemessenen Preisen umfassen, sind der Agrarpolitik in allen Industrieländern der Welt gemeinsam.

Die Gemeinschaft muß diese Zielstellungen zu vernünftigen Kosten, aber auch so verwirklichen, daß diese im Vergleich zu den in den anderen Ländern anfallenden Kosten nicht überhöht sind.

1.5 Es ist auch darauf hinzuweisen, daß die besonderen Bedingungen der Landwirtschaft sie in mancher Hinsicht von den anderen Sektoren unterscheiden. So bedeutet zum Beispiel die Tatsache, daß die Agrarmärkte inner- und außerhalb der Gemeinschaft Schwankungen unterliegen, die von der Gemeinschaft nicht kontrolliert werden können, daß die Ausgaben ebenfalls unerwarteten Schwankungen ausgesetzt sind.

1.6 Aus diesen Gründen kann die Politik nicht ausschließlich aufgrund von Haushaltskriterien angepaßt werden, sondern muß so geändert werden, daß sie die Hauptzielstellungen am kostenwirksamsten erreicht. Das einfache Beschneiden der Kosten, ohne den sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen Rechnung zu tragen, würde der Entwicklung der Gemeinschaft keinen Dienst erweisen. Es würde zu einer Aufspaltung der gemeinsamen Politik und zum Wiederauftreten von jetzt von der Gemeinschaft getragenen Kosten in den einzelstaatlichen Haushalten führen.

1.7 Das Ziel muß also darin bestehen, die gemeinsame Agrarpolitik zu rationalisieren und nicht wieder zu nationalisieren. Nur eine solche Methode kann positive Ergebnisse gewährleisten.

1.8 In diesem Geist hat die Kommission bereits seit einigen Jahren eine Anpassung der Agrarpolitik empfohlen. Bereits im Oktober 1981 hat die Kommission in ihrem Memorandum „Leitlinien für die europäische Landwirtschaft“ [Dok.

KOM(81)608] ein Programm zur Anpassung der GAP an die neue Wirklichkeit der allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen und des Agrarsektors selbst dargelegt: Dieses Programm umfaßte eine Reihe von Maßnahmen, insbesondere die Schaffung von Garantieschwellen unter Berücksichtigung der langfristigen Aussichten für Erzeugung, Verbrauch und Handel.

- 1.9 Erst kürzlich, im Juni 1983, hat die Kommission eine weitere Darlegung ihrer Ansichten in ihrer Mitteilung „Neue Leitlinien für die Entwicklung der gemeinsamen Agrarpolitik“ [Dok. KOM(83)380] unternommen. Die Staats- und Regierungshäupter, die auf der Tagung des Europäischen Rates am 18. Juni 1983 zusammengetreten sind, wünschten eine Prüfung der Agrarpolitik unter Berücksichtigung einer Reihe von Faktoren, wobei konkrete Maßnahmen zur Gewährleistung einer wirklichen Kontrolle der Agrarausgaben ausgearbeitet werden sollten (siehe Text in Anhang I). Die Kommission legt dieses Dokument als Antwort auf diese Bitte vor.

Allgemeiner Rahmen

- 2.1 In den letzten zwanzig Jahren, also seit der Schaffung der gemeinsamen Agrarpolitik, haben sich die Technik und die Produktivität in der Landwirtschaft rasch fortentwickelt. Die langfristige Zunahme des Umfangs der landwirtschaftlichen Erzeugung in der Gemeinschaft lag bei 1,5 bis 2 % jährlich, während der Verbrauch um etwa 0,5 % jährlich gestiegen ist. Die Gemeinschaft hat also bei vielen der Haupterzeugnisse einen Selbstversorgungsgrad von 100 % überschritten und hängt für den Absatz ihrer Erzeugung in zunehmendem Maße von der Ausfuhr oder subventionierten Verkäufen innerhalb der Gemeinschaft ab.
- 2.2 Währenddessen war auch bei den in der Landwirtschaft beschäftigten Personen ein rascher Rückgang zu verzeichnen. Nunmehr gibt es in den zehn Mitgliedstaaten etwa 8 Millionen Erwerbstätige in der Landwirtschaft und 5 Millionen landwirtschaftliche Betriebe mit einer Fläche von einem Hektar oder mehr.
- Diese Entwicklung war von einer Zunahme der Teilzeitlandwirtschaft begleitet, die in den verschiedenen Mitgliedstaaten unterschiedlich ausfiel. Die Gemeinschaft muß diesen Faktor bei ihren Beschlüssen im Agrarsektor berücksichtigen.
- 2.3 Trotz der Unterstützung durch die gemeinsame Agrarpolitik sind die Einkommen aus der Beschäftigung in der Landwirtschaft seit 1973 weniger rasch gestiegen als die übrigen Einkommen. Die Agrareinkommen sind auch je nach Betriebstyp, Region und Mitgliedstaat sehr unterschiedlich. Die hohen Inflationsraten und die unterschiedliche Inflation in den verschiedenen Mitgliedstaaten haben ebenfalls Probleme für die gemeinsame Agrarpolitik geschaffen.
- 2.4 Unter diesen schwierigen wirtschaftlichen Umständen bleibt die Gemeinschaft jedoch weiterhin der größte Nahrungsmittelführer der Welt. Sie hat für verschiedene landwirtschaftliche Erzeugnisse eine besonders liberale Einfuhrregelung (zollfreie Einfuhr oder Einfuhr zu verringerten Zollsätzen) beibehalten.
- 2.5 Nachdem sich die Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie 1980 bis 1982 – einem Zeitraum, in dem hauptsächlich aufgrund der günstigen Konjunktur auf den Weltmärkten weniger ausgegeben wurde, als in den Haushaltsplänen vorgesehen war – in etwa stabilisiert hatten, ist 1983 nunmehr eine plötzliche Wende zu verzeichnen und wird veranschlagt, daß die Ausgaben um etwa 30 % über denen des Vorjahres liegen werden. Aus den Tabellen in Anhang II ist die Entwicklung dieser Ausgaben abzulesen, aufgeschlüsselt nach Produktionssektoren und Ausgabenarten. Die Zuwachsrate der Agrarausgaben im Laufe mehrerer Jahre liegt nunmehr über der Zuwachsrate der Eigenmittel der Gemeinschaft.
- 2.6 Die Kommission betont, daß der Lage nicht durch kurzfristige Hilfsmittel oder Ad-hoc-Einsparungen abgeholfen werden kann. Nur deutliche Maßnahmen zur Anpassung der GAP in einem rationellen langfristigen Rahmen können dazu beitragen, der Agrarpolitik für die kommenden Jahre einen gesunden wirtschaftlichen und finanziellen Rahmen zu geben.
- 2.7 Die erforderliche Anpassung der europäischen Landwirtschaft ist nur Teil der allgemeinen Anpassung unserer Gesellschaft angesichts des technischen Fortschritts und einer geringeren wirtschaftlichen Zuwachsrate als in früheren Jahren. Die unterschiedliche Struktur der Landwirtschaft in den Mitgliedstaaten ist die Erbschaft zahlreicher Generationen, und das Wohlbefinden der Landwirtschaft ist für die Struktur des Landlebens unerlässlich. Dieses Wohlbefinden kann jedoch nur durch eine bessere Integration in die gesamte Wirtschaft gewährleistet werden, und nicht durch die Isolation der Landwirtschaft von den grundlegenden Faktoren, welche die moderne Gesellschaft beeinflussen.
- 2.8 Zwei besonders wichtige Faktoren sind folgende:
- Aufgrund einer geringeren Zuwachsrate der Bevölkerung wird die allgemeine Nachfrage nach Nahrungsmitteln in der Gemeinschaft weniger rasch zunehmen als früher. Auf dem Weltmarkt wird die Fähigkeit, die Erzeugnisse zu bezahlen – also die tatsächliche Nachfrage – jedoch von dem wirtschaftlichen Wachstum und den Kreditmög-

lichkeiten abhängen, die ungewiß sind. Die Gemeinschaft muß weiterhin eine wichtige Rolle bei der Nahrungsmittelhilfe spielen, sie muß jedoch die Entwicklungsländer auch dabei fördern, ihre Nahrungsmittelbedürfnisse durch die Entwicklung von Nahrungsmittelstrategien mehr aus ihren eigenen Mitteln zu bestreiten.

- Dank der wissenschaftlichen Forschung und Entwicklung werden die Pflanzenarten und Tierrassen, die Maschinen und Techniken laufend verbessert, so daß die Produktionsfaktoren immer wirksamer und zu geringeren Realkosten kombiniert werden können. Diese Tendenzen werden sich in den nächsten Jahren fortsetzen und sogar beschleunigen.
- Die Entwicklung neuer Technologien hat vor allem in der tierischen Erzeugung zum Entstehen landwirtschaftlicher Unternehmen geführt, für die der Faktor Boden keine Beschränkung mehr bedeutet. Es besteht die Gefahr, daß diese Entwicklung die Probleme der Überproduktion, die im Milchsektor aufgetreten sind, verschärft. Die Kommission berücksichtigt diesen Aspekt in den diesbezüglichen Vorschlägen.

2.9 Bei der Anpassung der GAP dürfen die Auswirkungen der landwirtschaftlichen Tätigkeit auf die der Landwirtschaft selbst vor- und nachgelagerten Sektoren nicht vernachlässigt werden. Die Entwicklung der Landwirtschaft muß besser in die gesamte Kette der wirtschaftlichen Tätigkeit integriert werden, die zunächst die für die Erzeugung erforderlichen Waren liefert und anschließend die Nahrungsmittel und Grundstoffe von den landwirtschaftlichen Betrieben in die Fabriken, Geschäfte und schließlich auf den Tisch des Verbrauchers bringt. Unter modernen wirtschaftlichen Bedingungen kann eine gemeinsame Agrarpolitik nur im breiteren Rahmen einer gemeinsamen Nahrungsmittelpolitik bestehen. Es ist auch zu bedenken, daß die Agrarausfuhren der Gemeinschaft zunehmend in Form von Verarbeitungserzeugnissen anstelle von Agrarrohstoffen geschehen. Diese Tendenz, die bedeutet, daß in der Gemeinschaft eine größere Wertschöpfung (und somit mehr Arbeitsplätze) stattfindet, muß gefördert werden.

2.10 Eine weitere Entwicklung, die in den letzten zehn Jahren aufgetreten ist, ist die Verwendung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen als Quelle organischer chemischer Erzeugnisse. Die Entwicklung der Biotechnologie stellt eine bedeutende künftige Herausforderung dar. Soll diese Tätigkeit in der Gemeinschaft entwickelt werden, so muß die Versorgung mit gemeinschaftlichen Grundstoffen unter den gleichen Wettbewerbsbedingungen wie für die ausländische Konkurrenz gewährleistet werden.

2.11 Andere Bereiche, in denen die Gemeinschaft die wirtschaftliche Nutzung ihrer Ressourcen an Land und Arbeitskräften fördern muß, sind die Entwicklung von Stoffen zur Energieerzeugung (Biomasse) und die Erzeugung des forstwirtschaftlichen Sektors. Da in der Gemeinschaft ein Mangel an Energie und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen herrscht, sind diese beiden Bereiche wirkliche Möglichkeiten für eine alternative Tätigkeit und Beschäftigung in den ländlichen Gebieten.

2.12 Die Kommission hat die Absicht, Anregungen über die Beziehungen zwischen der Agrarpolitik und der Grundlagenforschung zu geben. Hier geht es gleichzeitig darum, etwa auftauchende mittel- und langfristige Änderungen vorherzusehen und die Möglichkeiten neuer Absatzmärkte für landwirtschaftliche Erzeugnisse, insbesondere Überschüßerzeugnisse, zu untersuchen.

2.13 Die Landwirtschaft trägt als Erbe und Beschützer der ländlichen Umwelt zum Wohlbefinden des größten Teils der Bevölkerung bei, die zwar in städtischer Umgebung lebt, jedoch die traditionelle Landschaft, die Flora und Fauna Europas genießen und schützen möchte. Aus diesen Gründen muß die Landwirtschaft so weiterentwickelt werden, daß die Interessen der ihre Freizeit genießenden Bewohner sowie der Schutz der Tier- und Pflanzenarten und ihres Lebensraums mit den wirtschaftlichen Interessen der auf dem Lande lebenden und arbeitenden Personen vereint werden.

2.14 Es kann nicht die Absicht der Gemeinschaft sein, die Entwicklung ihrer Landwirtschaft zu stoppen. Angesichts der künftigen Aussichten bleibt der Gemeinschaft jedoch keine andere Wahl, als ihre Politik der Erzeugungsgarantien zu ändern. Soll die Landwirtschaft der Gemeinschaft dabei Erfolg haben, ihre Ausfuhren zu erhöhen und ihren Anteil am Weltmarkt zu halten – und dies sollte sie –, so muß sie in zunehmendem Maße die Marktdisziplin über sich ergehen lassen, denen auch die anderen Sektoren der Gemeinschaftswirtschaft ausgesetzt sind. Bei dieser dynamischen Methode, die eine malthusianische Begrenzung der Agrarmöglichkeiten ausschließt, muß sich die Betonung mehr und mehr auf eine Erzeugung zu wettbewerbsfähigen Preisen verlagern. Bisher waren die Preisgarantien für die meisten Erzeugnisse unbegrenzt. Dies kann nicht so bleiben, wenn sich die GAP auf rationeller Grundlage entwickeln soll.

Rationalisierung der Marktorganisationen

Garantieschwellen

3.1 Das Stagnieren oder der Rückgang der Nachfrage nach wichtigen Erzeugnissen wie Milch, Weizen, Rindfleisch und Wein auf den Märkten

der Gemeinschaft und der Drittländer bestätigt die von der Kommission bereits in ihrem Memorandum „Leitlinien für die europäische Landwirtschaft“ vom Oktober 1981 durchgeführte Analyse. Es ist nicht mehr vernünftig, unbegrenzte Preis- und Interventionsgarantien zu gewähren, wenn die Absatzmöglichkeiten in den kommenden Jahren in Zweifel stehen. Mit anderen Worten: Die europäischen Landwirte werden sich mehr an den Kosten für die Vermarktung der Erzeugnismengen beteiligen, die eine bestimmte Schwelle übersteigen. Die zur Einhaltung dieser Garantieschwellen erforderlichen Maßnahmen sind der Grundpfeiler der Vorschläge der Kommission.

3.2 Die Garantieschwellen können je nach dem betreffenden Erzeugnis unterschiedlich angewandt werden. So können Garantieschwellen angewandt werden, indem

- a) die Anhebung des Richtpreises oder Interventionspreises verringert wird, wenn die Erzeugung eine bestimmte Menge übersteigt;
- b) die im Rahmen der Marktregelung gezahlten Beihilfen auf eine bestimmte Menge begrenzt werden;
- c) sich die Erzeuger durch eine Abgabe an den Kosten für den Absatz der zusätzlichen Erzeugung (oder den Kosten für die Nettoausfuhr) beteiligen;
- d) Quoten auf einzelstaatlicher Ebene oder Betriebsebene eingeführt werden.

Deshalb muß man in Anbetracht der Lage auf jedem Sektor entscheiden, welche Modalitäten angewandt werden sollen.

3.3 Diese verschiedenen Möglichkeiten sind im Rahmen der bestehenden Marktorganisationen bereits in verschiedenem Maße angewandt worden. So wurde zum Beispiel die Methode unter Buchstabe a bei den Beschlüssen angewandt, welche der Rat hinsichtlich der gemeinsamen Getreide- und Milchpreise für 1983/84 getroffen hat; die unter Buchstabe b aufgeführte Bestimmung ist Teil der Marktorganisation für Baumwolle (und ist für getrocknete Weintrauben vorgeschlagen worden); die 1977 eingeführte Mitverantwortungsabgabe für Milch entspricht in etwa der unter Buchstabe c angegebenen Möglichkeit; und Quoten nach dem Muster von Buchstabe d gibt es für Zucker seit Bestehen der Marktorganisation.

Preispolitik

3.4 Zusammen mit der Einführung der Garantieschwellen muß nach Ansicht der Kommission eine restriktive Preispolitik verfolgt werden. Bei ihren jährlichen Preisvorschlägen wird die Kommission weiterhin nicht nur die Entwicklung der Agrareinkommen in der Gemein-

schaft, sondern auch die Lage auf den Agrarmärkten, die Haushaltslage und andere allgemeine Wirtschaftsfaktoren berücksichtigen.

Darüber hinaus muß die Preishierarchie zwischen den verschiedenen Produkten, die Angleichung zwischen den erzeugten und den von den Verwendern gefragten Sorten und schließlich die von den Verbrauchern geforderte qualitative Verbesserung besonders aufmerksam verfolgt werden. Für bestimmte Erzeugnisse (zum Beispiel Milch und Getreide) behält sich die Kommission das Recht vor, die Festsetzung der gemeinsamen Preise früher (zum Beispiel für zwei Wirtschaftsjahre) vorzuschlagen, um die Preispolitik wirksamer zu machen.

3.5 Hinsichtlich der Höhe der Agrarpreise der Gemeinschaft im Verhältnis zu den von den mit ihr konkurrierenden Ländern auf dem Weltmarkt angewandten Preisen stellt die Kommission fest, daß die gemeinsamen Preise in zahlreichen Fällen (vor allem bei Milch) in etwa den Preisen in anderen Ländern entsprechen (oder manchmal sogar darunter liegen). Jedoch empfiehlt die Kommission weiterhin, insbesondere bei Getreide, eine schrittweise Verringerung des Unterschieds zwischen den Gemeinschaftspreisen und den Preisen ihrer Hauptkonkurrenten, nicht nur im Interesse einer wettbewerbsfähigeren gemeinschaftlichen Getreideerzeugung (und der Abschaffung des Vorteils, der derzeit den Einfuhren von Getreideaustauscherzeugnissen zugute kommt, bei denen der Schutzzoll sehr niedrig oder null ist), sondern auch im Hinblick auf die Bedeutung von Getreide und den Futterkosten bei der Tierhaltung.

3.6 Durch die Anwendung einer solchen Preispolitik in den nächsten Jahren kann nicht die Möglichkeit ausgeschlossen werden, daß die in ECU ausgedrückten gemeinsamen Preise in bestimmten Fällen, in denen die Marktlage besonders schwierig ist oder falls die Anwendung der Garantieschwelle dies erfordert, „eingefroren“ oder sogar verringert werden; somit könnten auch die in Landeswährung ausgedrückten Stützpreise der Gemeinschaft nominal gesenkt werden.

3.7 Die Kommission hat sich besonders mit den Folgen befaßt, die die Neuausrichtung der Preispolitik in Ländern mit hoher Inflationsrate haben könnte.

Der neue Vorschlag der Kommission zum Abbau der Währungsausgleichsbeträge wird zu einer besseren Konvergenz der Agrareinkommen zwischen den Mitgliedstaaten beitragen. Darüber hinaus sollen die von der Gemeinschaft entwickelten Strukturmaßnahmen, vor allem deren stärkere Wirksamkeit, durch bessere Koordinierung, wie sie im Sonderbericht der Kommission an den Rat über diese Mittel

aufgezeigt wird, ihrerseits zu einer mittelfristigen Lösung dieser Probleme beitragen.

An dritter Stelle werden unter Absatz 3.10 Maßnahmen aufgezeigt, die zugunsten des Einkommens der Kleinerzeuger getroffen werden könnten und die demzufolge hauptsächlich Betriebsleitern in Ländern mit hoher Inflationsrate zugute kommen werden.

Schließlich erinnert die Kommission daran, daß die Abschwächung der Inflationsgefälle im wesentlichen aus den wirtschaftspolitischen Anstrengungen, die in diesen Ländern entwickelt werden, erwachsen wird.

Marktverwaltung

- 3.8 Aufgrund ihrer Erfahrungen vertritt die Kommission die Ansicht, daß die rationelle Verwaltung der Agrarmärkte wegen des automatischen Charakters einiger Instrumente (Intervention usw.), der eine flexible Reaktion auf die sich verändernde Marktlage nicht zuläßt, auf Schwierigkeiten gestoßen ist. Die häufige Inanspruchnahme von Entscheidungen des Rates für die Verwaltung der Agrarmärkte führt zu Verzögerungen oder zu Verknüpfungen mit anderen Fragen, was sich auf die eigentliche Anwendung der Gemeinsamen Agrarpolitik abträglich auswirkt.
- 3.9 Als Antwort auf die von den Staats- und Regierungschefs am 19. Juni 1983 in Stuttgart verabschiedete feierliche Erklärung, durch die „die Bedeutung einer stärkeren Anwendung der Möglichkeit, im Rahmen der Verträge Befugnisse an die Kommission abzutreten“, bestätigt wurde, will die Kommission in geeigneten Fällen vorschlagen, daß der Rat im Rahmen der Agrarpolitik weitere Befugnisse abtritt. Es ist das Ziel, die Verwaltung der Politik im Hinblick auf die möglichst wirksame Anwendung der Instrumente und finanziellen Mittel flexibler und weniger automatisch zu gestalten.

Einkommen der Kleinerzeuger

- 3.10 Die Kommission wird, wo dies erforderlich ist, weitere Maßnahmen vorschlagen, um die möglichen ungünstigen Auswirkungen auf die Einkommen bestimmter Kleinerzeuger oder Erzeuger in benachteiligten Gebieten abzuweichen. Diese Maßnahmen, die für die ganze Gemeinschaft festgelegt und auf Erzeuger beschränkt würden, deren Haupteinkommen aus der Landwirtschaft stammt und deren Möglichkeiten zur Ausübung anderer Tätigkeiten begrenzt sind, könnten entweder ganz oder teilweise aus dem Gemeinschaftshaushalt finanziert werden.
- 3.11 Als Beispiel ist darauf hinzuweisen, daß Maßnahmen dieser Art bereits in Anwendung sind. So erhalten beispielsweise Landwirte in Berg-

gebieten und in benachteiligten Gebieten gemäß der Richtlinie 75/268/EWG bereits eine Beihilfe zum Ausgleich der natürlichen Nachteile und zur Beibehaltung einer landwirtschaftlichen Tätigkeit, welche zum Umweltschutz beiträgt. Auf dem Milchsektor hat der Rat für die Wirtschaftsjahre 1982/83 und 1983/84 eine Sonderbeihilfe in Höhe von 120 Mio. ECU für die Kleinerzeuger von Milch gewährt.

Beihilfen und Prämien

- 3.12 Es ist normal für zahlreiche Marktorganisationen, daß es Beihilfen und Prämien gibt, die aus dem Gemeinschaftshaushalt gezahlt werden. Wie aus Anhang IV ersichtlich, umfaßt diese Kategorie von durch die Abteilung Garantie des EAGFL finanzierten Maßnahmen:
- Beihilfen mit der allgemeinen Zielsetzung, die Erzeugereinkommen zu unterstützen,
 - Beihilfen zum Ausgleich des Unterschieds zwischen den Preisen für Gemeinschaftserzeugnisse und den Preisen auf dem Weltmarkt,
 - Beihilfen zur Förderung des Absatzes von Gemeinschaftserzeugnissen auf dem Binnenmarkt; in den meisten Fällen werden diese Maßnahmen auf Erzeugnisse angewandt, deren Konkurrenzzeugnisse zollfrei oder zu niedrigen Zollsätzen eingeführt werden.

Diese Zahlungen haben in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen und haben nunmehr den Posten „Ausfuhrerstattungen“ als den größten Ausgabenposten des EAGFL, Abteilung Garantie, überholt.

- 3.13 Die Kommission hat eine systematische Prüfung der Beihilfen und Prämien der in diesem Bericht erfaßten Marktorganisationen vorgenommen, um ihre wirtschaftliche Berechtigung zu untersuchen und zu prüfen, ob sie ihrer Zielsetzung gerecht werden. In einigen Fällen hat sich die im Zeitpunkt ihrer Einführung bestehende Marktlage geändert, so daß ihre Berechtigung nicht mehr offensichtlich ist. Die Kommission legt daher präzise Vorschläge zur Änderung oder Aussetzung vor, die in der Untersuchung nach Produkten enthalten sind. Die Kommission wird ferner die Prüfung der anderen Beihilfen und Prämien, insbesondere hinsichtlich der Marktorganisationen, die nicht unter diesen Bericht fallen, fortsetzen, und geeignete Maßnahmen vorschlagen.

Außenhandel

- 3.14 In Anbetracht der Absatzschwierigkeiten auf den Gemeinschaftsmärkten und des zunehmenden Wettbewerbs auf den Märkten der Drittländer muß die Gemeinschaft ihre land-

wirtschaftliche Handelspolitik auf eine Kombination von drei Elementen gründen:

- internationale Zusammenarbeit mit den Hauptausfuhrländern, um den Abfall der Weltmarktpreise zu verhindern,
- Entwicklung einer Politik der Gemeinschaft zur Förderung ihrer Ausfuhren auf gesunder wirtschaftlicher Grundlage,
- Ausübung der internationalen Rechte der Gemeinschaft, insbesondere im Rahmen des GATT, das System zum Schutz gegen Drittlandserzeugnisse in den Fällen zu überprüfen, in denen die Gemeinschaft Maßnahmen trifft, um ihre eigene Erzeugung zu beschränken.

3.15 Die Durchführung von Maßnahmen zur Einhaltung der Garantieschwellen, insbesondere die teilweise oder völlige Beteiligung der Erzeuger an den Vermarktungskosten, soll der Agrarexportpolitik der Gemeinschaft die Möglichkeit zur Entwicklung auf einer gesunderen wirtschaftlichen Grundlage bieten. Somit wären die Bedingungen gegeben, um den Abschluß von langfristigen Verträgen über die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse an Drittländer ins Auge zu fassen, insbesondere an bestimmte Entwicklungsländer, die die Gemeinschaft im Rahmen ihrer Politiken zur Ernährungssicherung darum ersucht haben.

3.16 Hinsichtlich der Einfuhren landwirtschaftlicher Erzeugnisse muß die Gemeinschaft die für die verschiedenen Erzeugnisse geltenden Regelungen überprüfen, um sie an die Marktlage anzupassen. In einigen Fällen hat die Gemeinschaft internationale Vereinbarungen betreffend Einfuhren von Agrarerzeugnissen im Austausch für Zugeständnisse auf dem Agrarsektor oder anderen Sektoren abgeschlossen; in diesen Fällen müssen bei der Anpassung der Einfuhrregelungen die Verhandlungsmöglichkeiten und die Reaktionen der Handelspartner der Gemeinschaft berücksichtigt werden. In anderen Fällen sind aus Gründen allgemeiner Handelspolitik und Außenpolitik autonome Zugeständnisse gewährt worden. Will die Gemeinschaft jedoch von ihren eigenen landwirtschaftlichen Erzeugern eine größere Disziplin verlangen, so muß sie auch bereit sein, entsprechende Maßnahmen auf dem Gebiet der Einfuhr zu treffen und eine zufriedenstellende Einhaltung der Gemeinschaftspräferenz zu gewährleisten.

Leitlinien für die wichtigsten Sektoren

4.1 Die Anpassung der Agrarpolitik muß in Übereinstimmung mit den Marktbedingungen geschehen, die für jeden Produktionssektor gelten; das Ziel darf nicht darin bestehen, ohne Berücksichtigung der wirtschaftlichen und so-

zialen Bedingungen, die der Landwirtschaft eigen sind, Einsparungen zu erzielen, sondern muß darin bestehen, die Ausgaben so zu verringern, daß sich die verfügbaren Finanzmittel auf diejenigen Bereiche konzentrieren, in denen sie am meisten gebraucht werden, in denen das Bedürfnis an einer Gemeinschaftsmaßnahme am deutlichsten ist und in denen eine Haushaltsintervention am kostenwirksamsten sein kann.

4.2 In Anbetracht dieses Ziels hat die Kommission die wichtigsten Marktorganisationen und die Maßnahmen, die zu Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, führen, gründlich geprüft. Bei der Vorlage ihrer Vorschläge erklärt die Kommission, daß die genannten Anpassungen zu meist Ratsbeschlüsse erfordern; einige Maßnahmen fallen jedoch unter die eigene Zuständigkeit der Kommission.

Die Kommission fordert den Rat auf, zu ihren Vorschlägen vor Ende des Jahres Stellung zu nehmen, damit deren Anwendung ab dem nächsten Agrarwirtschaftsjahr erfolgen kann.

4.3 In bestimmten Fällen erfordern die Anpassungen die Änderung der Verwaltungsverfahren und der bisher von den Mitgliedstaaten eingesetzten Wirtschaftsinstrumente.

Hier könnte die Ablehnung der erforderlichen Korrekturen oder die Berufung auf Schwierigkeiten administrativer Art anlässlich von Änderungen als Vorwand zur Verzögerung der erforderlichen Beschlüsse gelten.

Die Kommission betont erneut, daß das bessere Funktionieren der gemeinsamen Agrarpolitik seitens der Mitgliedstaaten die Bereitschaft zu Veränderungen voraussetzt.

Sie hebt ferner hervor, daß diese Vorschläge ein Gesamtgefüge bilden, das nicht erheblich geändert werden kann, ohne daß das Gesamtgleichgewicht erschüttert wird.

4.4 Die Kommission hat den wirtschaftlichen Rahmen jeder Marktorganisation geprüft, für die Anpassungen erforderlich zu sein scheinen, und dabei alle Marktorganisationen mit einem Anteil von mehr als 2 % an den Ausgaben der Abteilung Garantie erfaßt:

Milch,
Getreide und Reis,
Rindfleisch,
Schafffleisch,
Obst und Gemüse,
Ölsaaten,
Olivenöl,
Tabak,
Wein.

Eine kurze Beschreibung jeder dieser Marktorganisationen ist in Anhang III aufgeführt.

Die Kommission führt die Prüfung der Marktorganisationen mit schwächerer wirtschaftlicher Bedeutung, die der Bericht nicht erfaßt, fort und wird gegebenenfalls die für erforderlich gehaltenen Änderungsvorschläge vorlegen.

- 4.5 Bevor sich die Kommission eingehender mit den einzelnen Erzeugnissen beschäftigt, möchte sie jedoch darauf aufmerksam machen, daß der Sektor *Milcherzeugnisse* das dringendste Problem aufweist. Auf diesem Sektor lag die jährliche Zuwachsrate an Milchlieferungen zwischen 1973 und 1981 bei rund 2,5 %, ist jedoch 1982 und 1983 auf rund 3,5 % gestiegen; dagegen ist der Verbrauch an Milcherzeugnissen jeglicher Form in der Gemeinschaft, der in den siebziger Jahren eine jährliche Zunahme um etwa 0,5 % aufwies, nunmehr stagnierend. Der Milchsektor unterscheidet sich also durch das unaufhaltbare und sich sogar noch beschleunigende Auseinanderstreben der Erzeugungs- und der Verbrauchstendenz von den übrigen landwirtschaftlichen Sektoren. Die in der Gemeinschaft erzeugte Milchmenge übersteigt nunmehr die realistischen Möglichkeiten für einen zusätzlichen Absatz, ausgenommen mit Subventionen in solcher Höhe, daß sie für den Steuerzahler der Gemeinschaft kaum akzeptabel sind.
- 4.6 Bei ihrer Prüfung ist die Kommission zu der Schlußfolgerung gelangt, daß zu diesem Zeitpunkt keine Anpassungen des *Zuckersektors* erforderlich sind, dessen Marktorganisation vom Rat bereits 1981 überprüft und für weitere fünf Jahre erneuert worden ist. Sie umfaßt eine Produktionsquotenregelung, die den Erzeugern selbst (Anbauern von Zuckerrüben und Zuckerherstellern) vollständige Verantwortung für die Finanzierung des Absatzes der Zuckermengen überträgt, welchen den inländischen Verbrauch der Gemeinschaft übersteigen.

A. Milch

Garantieschwelle

- 4.7 Das bei der Einführung der Garantieschwelle im Jahre 1982 bereits bedenkliche Ungleichgewicht des Marktes hat sich weiter verschlechtert. Die Weltmarktaussichten deuten nicht auf die Möglichkeit einer weiteren maßgeblichen Steigerung der Gemeinschaftsexporte hin. Der subventionierte Absatz auf den gemeinschaftseigenen Märkten ist inzwischen äußerst kostspielig geworden. Der Verbrauch von Milcherzeugnissen in der Gemeinschaft stagniert, so daß die Gemeinschaft unbedingt drastische Maßnahmen zur Behebung dieser Situation ergreifen muß.
- 4.8 Offensichtlich haben die in den letzten zehn Jahren getroffenen Preisbeschlüsse nicht ausgereicht, um das Marktgleichgewicht wiederherzustellen. Obwohl die Garantieschwelle so

angewandt wurde, daß die Milchpreisanhebung für 1983/84 erheblich begrenzt wurde, scheint dies keinen drosselnden Effekt auf die Erzeugung gehabt zu haben. Da sich die Milchlieferungen 1983 voraussichtlich um mindestens 3,5 % erhöhen, wird die für 1983 festgesetzte Schwelle um mindestens 6 % überschritten werden. Die Kommission vertritt die Auffassung, daß zur Deckung der Mehrausgaben, die sich aus der Überschreitung der Garantieschwelle 1983 ergeben dürften, der Milchpreis für 1984/85 um 12 % verringert werden müßte. Eine derartige Maßnahme hätte natürlich unverzüglich schwerwiegende Folgen für die Einkommen der Erzeuger, während sie sich andererseits auf die Erzeugung erst mit einer gewissen Verzögerung voll auswirken würde.

- 4.9 Die Kommission hat als Alternative an eine Erhöhung der auf dem Milchsektor bestehenden Mitverantwortungsabgabe gedacht (gegenwärtig wird sie in Höhe von 2 % angewandt), wobei aber eine Differenzierung der Abgabe nach der erzeugten Menge vorgenommen würde, um so die Auswirkungen auf die Einkommen von Kleinerzeugern abzuschwächen. Soll aber eine solche Maßnahme finanziell wie sozial wirksam sein, so ist eine so umfangreiche Differenzierung erforderlich, daß diese letztlich zu Ungleichheiten zwischen den Mitgliedstaaten zu führen droht und sogar die Einheit des Preismechanismus gefährden könnte.

- 4.10 Unter diesen Bedingungen müßte nach Ansicht der Kommission geprüft werden, wie die Garantieschwelle in der Praxis anders angewandt werden kann. Wie die Erfahrung in entwickelten Ländern in anderen Teilen der Welt zeigt, besteht die einzige für die Kontrolle der Milcherzeugung praktikable Alternative zum Mechanismus der gemeinsamen Preise in der Anwendung von Quoten. Die OECD, bei der die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten beteiligt sind, hat kürzlich eine eingehende Untersuchung der Politik im Milchsektor durchgeführt, die zu folgendem Ergebnis kommt:

„In zunehmendem Maße wird anerkannt, daß der kritische Zustand der internationalen Milchwirtschaftslage zwingendere Maßnahmen als bisher erforderlich macht. Eine Möglichkeit bestünde in einer drastischeren Senkung der realen Preise. Eine weitere Möglichkeit wäre die Zuteilung von Quoten, mit denen effektiv das Angebot verringert wird. Eine Preispolitik, die ein Marktgleichgewicht bringen würde, hätte einen effizienteren Einsatz von Ressourcen in der Wirtschaft zur Folge. Sie würde sich auch günstig auf den Verbrauch auswirken, obwohl dabei bestimmte sozial-, regional- und umweltpolitische sowie andere nicht wirtschaftspolitische Ziele gefährdet werden könnten. Die zweite Lösung, d.h. die Einführung von Quoten, ließe sich wahrscheinlich politisch leichter bewerkstelligen; und obwohl

dabei nicht die Marktkräfte für eine Umverteilung der Mittel eingesetzt würden – eines der Hauptziele einer positiven Anpassung –, würden auf diese Weise zumindest die Aufwendungen für die Milchwirtschaft begrenzt und wäre damit die Möglichkeit für ihre anderweitige Verwendung in der Wirtschaft gegeben. Wenn keine wirksamen Maßnahmen ergriffen werden, so bestünde die Gefahr eines vollständigen Aufbruchs des internationalen Marktes.“

- 4.11 Mit Rücksicht auf die Gravität des Ungleichgewichts im Milchsektor sowie die wirtschaftlichen und sozialen Aspekte der Lage vertritt die Kommission die Auffassung, daß der Grundsatz der Garantieschwelle in diesem Sektor künftig durch ein Quotensystem in Verbindung mit einer restriktiven Preispolitik angewandt werden sollte.
- 4.12 Dieses System sollte die Form einer zusätzlichen Abgabe annehmen entsprechend den Vorschlägen der Kommission in ihrem Memorandum vom Oktober 1981. Eine Referenzmenge (Quote), die dem Konzept der Garantieschwelle entspricht, würde für jede Molkerei festgesetzt und sich auf die Lieferungen von 1981 stützen. Alle über diese Menge hinausgehenden Milchlieferungen würden einer Zusatzabgabe unterliegen, die so berechnet wird, daß sie die vollen Kosten für den Absatz der zusätzlichen Milchmenge abdeckt. Die Molkereien würden ihrerseits diese Belastung auf die Erzeuger abwälzen, und zwar nach in gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften festzusetzenden Kriterien.
- 4.13 Solch eine Maßnahme würde die Milchlieferungen stabilisieren, ohne das Problem der Einkommen der Kleinerzeuger zu verschärfen. Sie würde eine rasche Wirkung haben, indem sie den Anreiz für eine Mehrproduktion nimmt, und im Fall eines Produktionsanstiegs genügende Einnahmen bringen, um die Kosten für den Absatz der über die Schwellenmenge hinausgehenden Milcherzeugung zu decken. Um unerwünschte Auswirkungen auf die Struktur der Milcherzeugung zu vermeiden und die Niederlassung neuer Erzeuger (z.B. Junglandwirte) zu ermöglichen, wird die Kommission Maßnahmen vorschlagen, die die Quotenübertragung von einem Unternehmen auf ein anderes ermöglichen.

Intensive Erzeugung

- 4.14 Die Kommission befürchtet, daß die Möglichkeit einer Produktionssteigerung durch den Kauf von Kraftfutter zur Entwicklung von „Milchfabriken“ führt, bei denen der Bezug zum Boden mehr und mehr verlorengeht. Die Kommission hat in ihrem Memorandum vom Oktober 1981 bereits die Einführung einer besonderen Abgabe für Milch aus intensiven Milchwirtschaftsbetrieben vorgeschlagen, bei-

spielsweise für diejenigen, die mehr als 15 000 kg je Hektar Futterfläche liefern.

Die Kommission schlägt eine Abgabe dieser Art vor und wird die Einzelheiten der Anwendung dem Rat später mitteilen.

Interventionsmaßnahmen

- 4.15 Die Probleme des Milchsektors sind dadurch verschärft worden, daß sich die Molkereien als mehr oder minder ständige Absatzmöglichkeit für ihre Erzeugung auf Interventionsankäufe verlassen können. Zur Wiederherstellung des Marktgleichgewichts wird die Kommission die Aussetzung der Intervention für Magermilchpulver vom 1. Oktober bis 31. März vorschlagen. Während dieses Zeitraums müßten die Beihilfen für die Verfütterung von Magermilchpulver ausreichen, um die Marktstabilität zu erhalten. Erforderlichenfalls könnte Milchpulver von der Interventionsstelle auch im Ausschreibungsverfahren angekauft werden.

Beihilfen

- 4.16 Die Kosten für den Butterabsatz auf dem gemeinschaftlichen Binnenmarkt sind hoch, vor allem wegen allgemeiner Verbraucherbeihilfen, da der zusätzliche Butterverbrauch aufgrund der Beihilfe (die für die gesamte verbrauchte Butter gezahlt wird) verhältnismäßig begrenzt ist. Die Kommission ist sich der Bedeutung dieser Maßnahme für die Verbraucher bewußt, die jedoch nicht voll gerechtfertigt sein dürfte. Letztlich ist es der Verbraucher in seiner Eigenschaft als Steuerzahler, der für die Kosten aufkommt.
- 4.17 Die Kommission schlägt daher vor, daß die besondere Beihilfe für den Butterverbrauch in zwei Phasen abgeschafft wird. Damit würde zwar ein Teil des Butterverbrauchs eingebüßt, als Ausgleich würde jedoch ein erhöhter Absatz an MilCHFett durch kostenwirksamere Maßnahmen erzielt (Ausdehnung der Beihilfe für Butter zur Verwendung bei der Backwaren- und Speiseeisherstellung auf andere Nahrungsmittel, Einführung einer besonderen Beihilfe für eingedickte Vollmilch). Die Absatzmöglichkeiten sollten ferner durch eine Anhebung des Fettgehaltes von Vollmilch für den menschlichen Verzehr vergrößert werden.
- 4.18 Die Kommission hat beschlossen, kein System des Absatzes vorzuschlagen, das die kostenlose Verteilung von Überschubutter je nach den zu normalen Bedingungen gekauften Mengen vorsieht. Die Erfahrung mit solchen Systemen im Einzelhandel, insbesondere mit der Weihnachtsbutter hat gezeigt, daß die Verbraucher die gegebene Butter einfach einlagern und künftige Käufe entsprechend verringern. Daher wird trotz des hohen Kosteneinsatzes nur wenig oder keine zusätzliche Butter verbraucht.

Maßnahmen für die Produktionseinstellung

- 4.19 Die Kommission setzt die Untersuchung der Maßnahmen zur Produktionseinstellung fort, die es bestimmten Landwirten ermöglichen soll, auf die Milcherzeugung zu verzichten. Angesichts der Schwierigkeiten und sogar Betrügereien, die in der Vergangenheit festgestellt wurden, sind zusätzliche technische Untersuchungen notwendig, um zu gewährleisten, daß ein derartiges Programm bei positivem Kosten-/Nutzenverhältnis erfolgreich durchgeführt werden kann.

Außenhandel

- 4.20 Die Kommission hat die Frage der Einfuhren neuseeländischer Butter geprüft, für welche die besonderen Abkommen Ende 1983 auslaufen. Mit Rücksicht auf die Entwicklung des Butterverbrauchs, vor allem im Vereinigten Königreich, könnte eine Verringerung der Einfuhrmengen erwogen werden. Obwohl hierdurch ein zusätzlicher Absatz von Gemeinschaftsbutter auf dem Gemeinschaftsmarkt ermöglicht würde, hätte dies zur Folge, daß die so vom Gemeinschaftsmarkt ferngehaltene Butter auf dem Weltmarkt mit der Gemeinschaftsbutter konkurrieren würde.
- 4.21 Die Gemeinschaft hat die gesamten wirtschaftlichen und kommerziellen Interessen im Falle einer Fortführung einer solchen Regelung mit Neuseeland abzuwägen, das bei Milcherzeugnissen zu den größten Lieferanten des Weltmarktes gehört. Da sich die Höhe des Weltmarktpreises von Milcherzeugnissen direkt auf den Gemeinschaftshaushalt auswirkt, kann die Zusammenarbeit im Hinblick auf die Stabilisierung der Preise in diesem Sektor von gegenseitigem Profit sein. Falls die Vorteile, die der Gemeinschaft aus dieser Zusammenarbeit erwachsen, gleichwertig mit den Kosten dieser Sondereinfuhren sind, könnte die Einfuhrregelung für neuseeländische Butter verlängert werden. Die Kommission wird in Kürze dem Rat eine diesbezügliche Mitteilung und gesonderte Vorschläge vorlegen.

B. Getreide und Reis**Garantieschwelle**

- 4.22 Eine Garantieschwelle wurde in diesem Sektor erstmals für 1982/83 festgesetzt (auf 119,5 Mio. t). Wenn die durchschnittliche Getreideerzeugung (außer Hartweizen) der letzten drei Jahre diese Schwelle überschreitet, wird der Interventionspreis nach dem Beschluß des Rates gesenkt. Sollten jedoch die Einfuhren von Getreideaustauscherzeugnissen über 15 Mio. t liegen, so wird die Garantieschwelle entsprechend angehoben. Da die Schwelle 1982/83 überschritten wurde, wurde der Interventionspreis für 1983/84 um 1 % gesenkt.

- 4.23 Die für 1983/84 festgesetzte Schwelle beträgt 120,56 Mio. t. Unter Berücksichtigung der Ernteaussichten und des Umfangs der Einfuhren von Getreideaustauscherzeugnissen ist es unwahrscheinlich, daß die Schwelle im kommenden Wirtschaftsjahr überschritten wird.

- 4.24 Eine Grundvoraussetzung für die künftige Anwendung der Garantieschwelle ist eine rasche und wirksame Begrenzung der Einfuhren von Austauscherzeugnissen. Die Gemeinschaft hat bereits die Einfuhr von Manihot und Kleie stabilisiert; die Einfuhr von Melasse unterliegt dem im Rahmen der Zuckermarktordnung geltenden Schwellenpreis. Bei Maiskleberfütter und Zitruspellets kann die Gemeinschaft eine Beschränkung durch Inanspruchnahme ihrer Rechte im Rahmen des GATT vornehmen. Diese Rechte und deren Anwendungsbedingungen sind:

— Artikel 11

Mengenmäßige Einfuhrbeschränkung (Beschränkung der Einfuhren im Zusammenhang mit der Beschränkung der Erzeugung eines tierischen Produkts, das voll oder erheblich von dem eingeführten Erzeugnis abhängt; die einheimische Erzeugung des Einfuhrprodukts ist unbedeutend);

— Artikel 19

Schutzklausel (unerwartete oder unverhältnismäßige Entwicklung der Einfuhren; Schaden für die heimischen Erzeuger ähnlicher oder konkurrierender Erzeugnisse; Kompensierung);

— Artikel 28

Änderung einer Bindung (Kompensierung).

Die Kommission wird daher je nach Lage der einzelnen Erzeugnisse und nach den Möglichkeiten der Verhandlung mit den Lieferdrittländern die eine oder andere dieser Lösungen vorschlagen.

Preispolitik

- 4.25 Die Kommission schlägt vor, die beschleunigte Verringerung der Kluft zwischen den Preisen der Gemeinschaft und den Preisen ihrer Hauptkonkurrenten als ein Ziel in ihren künftigen Vorschlägen für gemeinsame Getreidepreise zu verfolgen.
- 4.26 Sollte dieses Ziel nicht im Wege der Preispolitik erreicht werden, müßte die Gemeinschaft – trotz der administrativen Schwierigkeiten einer solchen Lösung – eine Abgabe auf Getreide einführen, um die Ausfuhrkosten ganz oder teilweise zu decken.
- 4.27 Um ein angemessenes Preisverhältnis zwischen den verschiedenen Weizenqualitäten herzustellen und auf diese Weise Einsparungen bei den Ausgaben für Interventionsmaßnahmen

men und Ausfuhren zu erzielen, sollte die Spanne zwischen dem Interventionspreis für zur Brotherstellung geeigneten Weizen der Mindestqualität und Futterweizen vermindert werden. Der derzeitige Abstand beträgt 10 % und der korrekte Abstand (unter Berücksichtigung des Nährwerts) würde 5 % betragen. Zu demselben Zweck sollten die Qualitätsnormen für Gerste und Weizen im Hinblick auf die Verwendung in der Gemeinschaft und zur Ausfuhr angehoben werden.

Hartweizen

- 4.28 Da die Gemeinschaft jetzt bei diesem Erzeugnis zum Selbstversorger wird, ist die Kommission der Ansicht, daß vorsichtshalber eine Garantieschwelle eingeführt werden sollte. Sie wird die zur Anwendung ab dem Wirtschaftsjahr 1984/85 erforderlichen Vorschläge ausarbeiten.
- 4.29 Um eine übermäßige Inanspruchnahme der Intervention für Hartweizen zu erschweren, wird die Kommission vorschlagen, daß die Intervention in diesem Sektor ebenso gehandhabt wird wie für Weizen, der zur Brotherstellung geeignet ist.

Reis

- 4.30 Die Kommission wird eine Politik der nach Sorten abgestuften Preise vorschlagen, um die Sorten zu fördern, die einer echten Nachfrage der europäischen Verbraucher entsprechen, ohne importiertem Reis eine Vorzugsstellung zu geben.

C. Rindfleisch

Garantieschwelle

- 4.31 Die Rindfleischerzeugung in der Gemeinschaft folgt zwar einem zyklischen Trend, langfristig jedoch nimmt sie um jährlich 0,5 bis 1 % zu. Der Rindfleischverbrauch dürfte wegen der Konkurrenz durch Niedrigpreisfleisch und des beschränkten Zuwachses der Kaufkraft der Verbraucher stagnieren. Im letzten Jahrzehnt hat sich die Gemeinschaft aus einer defizitären Lage zu einem Nettoausführer von Rindfleisch entwickelt.
- 4.32 Unter diesen Umständen ist die Kommission über die Gefahr eines Marktungleichgewichts in diesem Sektor besorgt. Sie behält sich die Möglichkeit vor, später eine Garantieschwelle vorzuschlagen, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse ihre Einführung rechtfertigen. Zum jetzigen Zeitpunkt hält sie eine Begrenzung der Anpassung der Marktorganisation auf die nachstehenden Maßnahmen für ausreichend:

Interventionsmaßnahmen

- 4.33 Die Interventionsmaßnahmen sollten so angepaßt werden, daß sie mehr den Marktrealitäten entsprechen. Die Kommission wird folgende Vorschläge unterbreiten:
- i) Begrenzung der Ankäufe auf ganze und halbe Schlachtkörper während zwei Herbstmonaten (Spitzenzeiten für die Schlachtung); Begrenzung der Ankäufe von Vordervierteln auf fünf Sommermonate und Begrenzung der Ankäufe von Hintervierteln auf fünf Wintermonate.
 - ii) Anwendung des Klassifizierungsschemas für Schlachtkörper ab 1. Januar 1984 auf der Grundlage der von der Kommission im März 1983 bereits vorgeschlagenen Preise. Dies bewirkt eine Verringerung der Ankaufspreise in den Mitgliedstaaten, die jetzt hohe Koeffizienten haben und eine mögliche Erhöhung der Preise in Ländern mit niedrigen Koeffizienten.
 - iii) Wegfall aller nationalen Freistellungen (außer für „stop and go“, für Verpackung usw.).

Prämien

- 4.34 Das Prämiensystem sollte wie folgt angepaßt werden:
- i) Keine Verlängerung der *Kalbungsprämien*, die vor zehn Jahren eingeführt wurden, um den Rückgang der Bestände in Italien zum Stillstand zu bringen. Später wurden diese Prämien auch in Griechenland, Irland und Nordirland angewandt. Seit Einführung dieser Maßnahme hat sich die Marktlage deutlich geändert und es bestehen beträchtliche öffentliche Bestände an Rindfleisch in mehreren Mitgliedstaaten einschließlich Italien und Irland. Im Sinne der Marktorganisation ist sie deshalb wirtschaftlich nicht mehr gerechtfertigt. Überdies wird die Prämie auch für Kälber von Milchkuhbeständen gewährt und fördert somit die Milcherzeugung. Die Kommission wird daher keine Fortsetzung der Prämien für das Wirtschaftsjahr 1984/85 vorschlagen. Gleichzeitig sollten aus diesem Grunde auch die Einfuhrbindungen für Jungkälber zu Mastzwecken jährlich flexibler gehandhabt werden. Es ist anzumerken, daß Maßnahmen zugunsten der Rindfleischerzeuger in den Mittelmeergebieten in die vorgeschlagenen integrierten Programme einbezogen sind. Außerdem wird für Kälber von spezialisierten Fleischrinderbeständen weiterhin die Prämie für Mutterkuhhaltung gewährt.
 - ii) Einstellung der im Vereinigten Königreich gewährten *veränderlichen Prämien* ab Beginn des Wirtschaftsjahres 1984/85. Diese Maßnahme – sie stellt einen teilweisen Er-

satz der Intervention dar – bietet zahlreiche Nachteile. Da sie nur in einem Mitgliedstaat angewandt wird, schafft sie Wettbewerbsprobleme. Auch ihre Anwendungsbestimmungen (zahlbar für Färsen und Schlachtkörper) haben zu Schwierigkeiten geführt.

- iii) Beibehaltung der *Prämie für die Mutterkuhhaltung* auf derzeitiger Höhe. Diese Prämie sollte künftig als die einzige von der Gemeinschaft gewährte Prämie zur Förderung der spezialisierten Rindfleischerzeugung betrachtet werden.

Außenhandel

- 4.35 Die Kommission ist der Auffassung, daß Einfuhrzugeständnisse bei Rindfleisch, einschließlich der autonomen Zugeständnisse, nach Marktlage und unter Berücksichtigung der bestehenden internationalen Vereinbarungen und der der Gemeinschaft eingeräumten Gegenleistungen angepaßt werden müssen.

So müßte beispielsweise die jährliche Festsetzung von Bilanzen für die zur Verarbeitung bestimmten Gefrierfleischmengen und für die zur Mast bestimmten Jungkälber flexibler gehandhabt werden, indem die Marktverhältnisse und der Bedarf der Gemeinschaft berücksichtigt werden. Außerdem sollte der Umfang der Einfuhren von Rindern der Alpenrassen überprüft werden.

D. Schafffleisch

Prämien

- 4.36 Die größte Ausgabe dieses Sektors, für den eine Marktordnung erst 1980 eingeführt worden ist, ergibt sich aus der Prämienzahlung an die Erzeuger. Bei Schafffleisch liegt der Selbstversorgungsgrad der Gemeinschaft niedrig. Angesichts drohender Ausgabensteigerungen ist die Kommission der Auffassung, daß die Prämienregelung in geeigneter Weise geändert werden sollte, ohne jedoch die Marktverhältnisse dadurch grundlegend zu verändern.
- 4.37 Die Kommission wird deshalb vorschlagen, ab dem Wirtschaftsjahr 1984/85 die Prämienregelung folgendermaßen anzupassen:
- i) Begrenzung der im Vereinigten Königreich angewandten *veränderlichen Prämie* auf einen bestimmten Anteil des Referenzpreises. Dies würde zu einem entsprechenden Anstieg der Marktpreise führen und zur Erhaltung der Erzeugereinkommen ausreichen.
 - ii) Anwendung der *Mutterschaftsprämie* nach genauen Kriterien. Eine Vorschußzahlung auf die Prämie sollte nicht vorgenommen werden.

Außenhandel

- 4.38 Die Kommission hält eine Überprüfung der Möglichkeit, eine Verringerung der im Rahmen der mit Drittländern vereinbarten freiwilligen Beschränkungen auszuhandeln, und die gleichzeitige Einführung eines Mindesteinfuhrpreises für notwendig. Eine derartige Anpassung könnte als Ergebnis der Festigung des Marktpreises bei Aufrechterhaltung der von den dritten Lieferländern auf dem Gemeinschaftsmarkt erzielten Einnahmen einen Rückgang der Gemeinschaftsausgabe in diesem Sektor zur Folge haben.

E. Obst und Gemüse

- 4.39 Die Marktorganisation in diesem Sektor umfaßt sowohl frische als auch verarbeitete Erzeugnisse.

Es sei daran erinnert, daß der Rat bereits die Vorschläge der Kommission betreffend den gemeinschaftlichen Besitzstand bei Obst und Gemüse im Hinblick auf die Erweiterung sowie Vorschläge zur Änderung der Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse erörtert.

Die nachstehenden Leitlinien werden daher unbeschadet der Ratsbeschlüsse über diese Punkte unterbreitet.

Garantieschwellen

- 4.40 Für verarbeitete Tomaten ist bereits eine Garantieschwelle in Höhe von 4,5 Mio. t Frischtomaten äquivalent festgesetzt worden. Für Rosinen ist eine Garantieschwelle vorgeschlagen worden. Für verarbeitete Birnen gibt es aufgrund der Begrenzung der Beihilfe auf eine bestimmte Menge bereits eine ähnliche Maßnahme.

Preise

- 4.41 Eine restriktive Preispolitik ist in diesem Sektor besonders wichtig, um übermäßige Interventionen, Rücknahmen und andere Ausgaben zu vermeiden.

Beihilfen und Prämien

- 4.42 Im Hinblick auf die Marktlage schlägt die Kommission vor, das System wie folgt anzupassen:
- i) Im Zusammenhang mit dem *Beihilfesystem für die Verarbeitung von aus dem Markt genommenem Obst zu Saft* zum freien Verkehr haben sich Kosten- und Kontrollprobleme ergeben. Es wäre ratsam, diese Maßnahme einzustellen.
 - ii) Die *Beihilfen für die Gewinnung von Orangensaft* werden zur Zeit für alle Güteklassen

von Orangen gezahlt, was dazu geführt hat, daß große Mengen von Orangen der Klasse I, die normalerweise zum Frischverzehr bestimmt sind, verarbeitet werden. Es wäre ratsam, die Beihilfen in Zukunft auf Klasse II zu beschränken. Auch die Berechnungsmethode für die Beihilfe sollte überprüft werden.

- iii) Die *Beihilfen für verarbeitete Kirschen* sind größtenteils für Kirschen aus anderen Mitgliedstaaten als den Mittelmeeranrainern gezahlt worden, obgleich diese Regelung ursprünglich für Erzeugnisse bestimmt war, die für die Mittelmeergebiete wichtig sind. Da das Ziel dieser Maßnahme nicht erreicht worden ist, wäre es ratsam, sie einzustellen.

F. Ölsaaten

- 4.43 Dieser Sektor ist dadurch gekennzeichnet, daß die Gemeinschaft hierbei nicht Selbstversorger ist, gleichwohl jedoch hohe und steigende Kosten aufgrund des Systems von Ausgleichszahlungen zu tragen hat, das die Folge des zollfreien Einfuhrsystems ist.

Garantieschwellen

- 4.44 Für Raps- und Rübsensamen gibt es eine Garantieschwelle, die auf 2,15 Mio. t für 1982/83 und 2,29 Mio. t für 1983/84 festgesetzt wurde. Übersteigt die Erzeugung diese Schwelle, so verringert sich der Zielpreis. Daher wurde die Preisanhebung für 1983/84 auf 4 % begrenzt (Verringerung der „normalen“ Anhebung um 5,5 %). Nach Ansicht der Kommission sollte die Garantieschwelle auch künftig auf diese Weise angewandt werden, wobei für 1984/85 eine weitere Verringerung vorgeschlagen werden soll, falls die Schwelle überschritten wird.

Die Kommission hat ferner die Möglichkeit der Einführung eines Mindestpreissystems im Ölsaaten Sektor anstelle des derzeit geltenden Interventionssystems geprüft.

- 4.45 Für Sonnenblumenkerne sollte nach Ansicht der Kommission ab dem Wirtschaftsjahr 1984/85 eine Garantieschwelle eingefügt werden, um die Gefahr eines allzu raschen Anwachsens der Ausgaben infolge einer Ausdehnung der Produktion zu vermeiden.

Preise

- 4.46 Da sich die „Doppelnul“-Sorten von Rapssamen für die Verwendung als Tierfutter besser eignen, sollten die Preise der anderen Sorten verringert werden.

G. Olivenöl

Preise und Interventionsmaßnahmen

- 4.47 Nach Ansicht der Kommission sollte die Gemeinschaft die übermäßige Inanspruchnahme der Intervention durch Vergrößerung des Abstandes zwischen dem Zielpreis und dem Interventionspreis und durch Verschärfung der Voraussetzung für Interventionsmaßnahmen bremsen.

Produktionsbeihilfe

- 4.48 Bei der Zahlung der Produktionsbeihilfe für diesen Sektor stellt sich ein ernstes Kontrollproblem. Die Kommission hat Vorschläge für eine bessere Kontrolle über die Zahlung durch die Erzeugervereinigungen ausgearbeitet. Sollten sich diese Maßnahmen als unwirksam erweisen, wäre die Kommission gezwungen, Lösungen zu finden, nach denen sie die Verantwortung für Zahlung und Kontrolle voll an die einzelstaatlichen Behörden abtritt und nur die Aufsicht behält; die Erzeugerorganisationen würden dann von der Verwaltung der Beihilfe ausgeschlossen werden.

- 4.49 Da sich die Produktion auf eine Vielzahl von Erzeugern verteilt, von denen viele auf kleinster Basis anbauen, sollte nach Ansicht der Kommission die Kontrolle über die Zahlung der Produktionshilfe auf folgende Weise erleichtert werden:

- a) Pauschalzahlung für Kleinerzeuger (die weniger als 1/2 t Öl oder die äquivalente Olivenmenge erzeugen),
- b) für andere Erzeuger Zahlung gemäß dem realen Produktionsvolumen mit strenger Anwendungskontrolle,
- c) Möglichkeit für Kleinerzeuger, die Lösung b) zu wählen, falls eine ausreichende Kontrolle gewährleistet ist.

H. Abgabe auf Öle und Fette

- 4.50 Die Entwicklung des Marktes der tierischen und pflanzlichen Fette in der Gemeinschaft hat immer stärkere Ungleichgewichte zur Folge. Eine Gesamtpolitik für den Fettmarkt ist unerlässlich, um zu einer gesünderen Lage zurückzukehren.

Neben den Faktoren, die der Gemeinschaft eigen sind, insbesondere den bisher verfolgten Preispolitiken, muß unterstrichen werden, daß die Ankunft von zollfrei eingeführten Erzeugnissen die unausgewogene Marktsituation zwischen Olivenöl und anderen pflanzlichen Ölen auf der einen Seite sowie Butter und anderen Fetten auf der anderen verschärft. Diese Lage hat für die gemeinsame Agrarpolitik zwei Konsequenzen:

- a) sie führt zum Rückgang des Butter- und Olivenölverbrauchs,
- b) sie führt zu hohen Kosten im Fettsektor.

4.51 Zur Wiederherstellung eines besseren Marktgleichgewichts hat die Gemeinschaft bereits Sanierungsmaßnahmen in Form der Mitverantwortungsabgabe für Milch und der Garantieschwelle im Milch- und im Ölsaaten-sektor angewandt, die zu einer Senkung der vorgeschriebenen Preise in diesen Sektoren geführt hat.

Darüber hinaus hat sie ihre Beihilfen zur Erzeugung von Olivenöl auf vor einem bestimmten Zeitpunkt angepflanzte Olivenbäume beschränkt.

Falls die Gemeinschaft diese Maßnahmen durch Einführung einer zusätzlichen Milchabgabe verstärken und somit die interne Kontrolle der Buttererzeugung ermöglichen sollte, müßte sie ihre Maßnahmen zum Wiederausgleich des Fettmarktes durch eine innergemeinschaftliche nicht diskriminierende Abgabe ergänzen, die auf den Verbrauch von Fetten gleich welchen Ursprungs außer Butter erhoben wird. Diese Abgabe ist in Übereinstimmung mit den internationalen Verpflichtungen der Gemeinschaft.

4.52 Die Kommission schlägt in diesem Zusammenhang also die Einführung einer solchen Abgabe vor, deren Aufkommen rund 600 Mio. ECU betragen würde.

Die Kommission wird demnächst Durchführungsbestimmungen zu dieser Maßnahme vorschlagen.

I. Tabak

4.53 In diesem Sektor ist eine vorsichtige Preispolitik ganz besonders wichtig. Für nachfrage-schwache Sorten sollten Preise und Prämien eingefroren werden, um die Umstellung auf andere Sorten, für die es einen Markt gibt, zu fördern.

Dieses Ziel sollte durch angemessene Strukturmaßnahmen unterstützt werden.

J. Wein

4.54 Die Kommission erinnert daran, daß der Rat kürzlich im Hinblick auf die Erweiterung wichtige Änderungen an den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften für Wein vorgenommen hat.

Beschränkung der Anpflanzungen

4.55 Die Kommission erinnert daran, daß die Wiederherstellung eines dauerhaften Gleichgewichts auf dem Tafelweinmarkt vor allem von der strengen Einhaltung der Anpflanzungsbeschränkungen, gemäß den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften, abhängt. Sie fordert die

Mitgliedstaaten auf, die Einhaltung dieser Bestimmungen streng zu überwachen.

Preise

4.56 Unter Berücksichtigung des langfristigen Produktionstrends, der ansteigend war, während der Verbrauch zurückgegangen ist, muß nach Ansicht der Kommission bei der Preisfestsetzung eine maßvolle Politik verfolgt werden.

4.57 Die Verbrauchsteuern auf Wein in bestimmten Mitgliedstaaten müssen gesenkt werden, um den Verbrauch zu fördern und einen Ausgleich für den rückläufigen Verbrauch in den traditionellen weinerzeugenden Ländern zu schaffen.

Qualität und Beihilfen

4.58 Die Kommission wird Vorschläge zur Anhebung des natürlichen *Mindestalkoholgehalts* von Wein zur Verbesserung der Qualität unterbreiten. Ihrer Ansicht nach empfiehlt es sich auch, die Verwendung von *konzentriertem Most* anstelle von Zucker zur Anhebung des Alkoholgehaltes von Wein zu gewährleisten; sie wird daher vorschlagen, die Verwendung von Zucker zu verbieten, so daß die Beihilfe für die Verwendung von konzentriertem Most (außer für die Traubensaftherstellung) eingestellt werden könnte und damit Ausgabeneinsparungen möglich würden.

Interventionsmaßnahmen

4.59 Bestimmte Maßnahmen in diesem Sektor könnten angepaßt oder wirksamer gestaltet werden. Die Kommission schlägt folgendes vor:

- i) Einstellung der Beihilfe für die *kurzfristige Lagerhaltung* von Wein, da die wirtschaftliche Rechtfertigung dieser Maßnahme in Anbetracht der für die langfristige Lagerhaltung verfügbaren Beihilfen nicht mehr gegeben ist.
- ii) Die Qualität des vermarkteten Weins zu verbessern, indem der Anteil der *obligatorischen Destillation* von Nebenerzeugnissen der Weinbereitung von 8 % der Ernte auf 10 % heraufgesetzt wird.
- iii) Eine schnellere und wirksamere Durchführung der *vorbeugenden obligatorischen Destillation* von Wein zu ermöglichen, indem eine besondere Schwelle (beispielsweise eine verfügbare Menge von fünf Monaten) für Auslösungsmaßnahmen festgesetzt wird; außerdem sind genaue Kriterien festzulegen, um zu gewährleisten, daß die Mitgliedstaaten ihre Vorräte korrekt angeben.

Währungsausgleichsbeträge

- 5.1 Für das agromonetäre System schlägt die Kommission die Änderung der Verordnung 974/71 vor, um zu einem strengeren und und automatischen Abbau der Währungsausgleichsbeträge zu gelangen.
- 5.2 Die nach Inkrafttreten der neuen Regelung eingeführten Währungsausgleichsbeträge würden in drei Stufen durch Änderung des grünen Kurses abgebaut.
- Diese Etappen lauten:
- ein Drittel bei Einführung neuer Währungsausgleichsbeträge,
 - ein Drittel zu Beginn des Wirtschaftsjahrs, das unmittelbar auf die Einführung neuer Währungsausgleichsbeträge folgt,
 - ein Drittel zu Beginn des zweiten Wirtschaftsjahrs, das auf die Einführung der Währungsausgleichsbeträge folgt.
- 5.3 Die bei Inkrafttreten der neuen Regelung bestehenden Währungsausgleichsbeträge würden durch Änderung des grünen Kurses in zwei gleichen Stufen jeweils zu Beginn der beiden darauffolgenden Wirtschaftsjahre abgebaut.
- 5.4 Abweichend von den Bestimmungen der vorstehenden Absätze kann die Kommission dem Rat einen schnelleren Abbau der negativen Ausgleichsbeträge vorschlagen.
- 5.5 Dieses System hätte den Vorzug, daß damit ein präziser und vorhersehbarer Abbau der WAB innerhalb relativ kurzer Zeit gewährleistet würde. Es würde zu Erhöhungen der einzelstaatlichen Preise im Falle negativer WAB und zu Verringerungen der einzelstaatlichen Preise im Falle positiver WAB führen. Um negative Auswirkungen auf das Einkommen der Landwirte in Mitgliedstaaten mit positiven WAB zu vermeiden, könnten als Übergangsmaßnahme degressive Beihilfen eingeführt werden.
- 5.6 Die Kommission hat ferner eine Lösung untersucht, jedoch nicht angenommen, derzufolge die WAB unter Bezugnahme auf den grünen Kurs der stärksten Währung berechnet würden. Zum Zeitpunkt der Umstellung hätte dies folgende Ergebnisse:
- keine Veränderung des Preisniveaus in nationaler Währung, da sich die grünen Kurse nicht ändern würden,
 - Fortfall aller positiven WAB,
 - Anwendung negativer WAB für alle Mitgliedstaaten außer dem Mitgliedstaat mit der stärksten Währung, der einen WAB von Null hätte.
- 5.7 Bei dieser Regelung würde das schwierige Problem des Abbaus positiver Währungsausgleichsbeträge umgangen. Es würden negative

Währungsausgleichsbeträge eingeführt, die möglicherweise zumindest zum Zeitpunkt der Umstellung hoch wären. Falls die Änderungen dieser negativen Währungsausgleichsbeträge zu schnell erfolgen würden, könnte daraus ein inflationistischer Druck in den betreffenden Mitgliedstaaten entstehen. Ferner entspräche dieses System der Einführung eines grünen ECU.

- 5.8 Entsprechend der anlässlich der Preisbeschlüsse für das Wirtschaftsjahr 1983/84 eingegangenen Verpflichtung wird die Kommission ferner die Berechnungsregeln für die Währungsausgleichsbeträge prüfen und später gewisse Änderungen vorschlagen.

Ergänzende Maßnahmen

- 6.1 Die beschriebenen, die Marktorganisationen und Währungsausgleichsbeträge betreffenden Maßnahmen sind im allgemeineren Zusammenhang der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und anderer Gemeinschaftspolitiken bereits durchgeführten oder vorgeschlagenen Aktionen zu verstehen. Es wäre falsch, die Preis- und Marktpolitik getrennt von anderen Bemühungen der Gemeinschaft um eine Lösung der Probleme der ländlichen Gebiete zu sehen. Wenn nämlich die Gemeinschaft für die Probleme dauerhafte Lösungen zu finden hat, so muß sie verhältnismäßig mehr Nachdruck auf eine langfristige strukturelle Aktion als auf Marktintervention und Preisstützung legen.
- 6.2 Die Kommission erinnert daran, daß zusätzlich zu den in diesem Dokument aufgeführten Maßnahmen folgende Entscheidungen getroffen werden müssen:
- i) Einführung *Integrierter Programme* für die Mittelmeergebiete. Die Kommission wünscht, daß der Rat ihre Vorschläge zur Integrierung dieser Gebiete in die allgemeine Volkswirtschaft durch landwirtschaftliche und andere Maßnahmen unverzüglich prüft.
 - ii) Erneuerung und Anpassung der wichtigsten *sozio-strukturellen Richtlinien für die Landwirtschaft*, die Ende dieses Jahres auslaufen. Die Kommission wird im September 1983 die notwendigen Vorschläge unterbreiten.
 - iii) Allgemeine Verbesserung der *Wirksamkeit der Strukturfonds* (Regionalfonds, Sozialfonds, Abteilung Ausrichtung des EAGFL). Dazu wird die Kommission jetzt dem Rat eine gesonderte Mitteilung übermitteln.
- 6.3 Ferner muß die Bedeutung von Maßnahmen in folgenden Bereichen unterstrichen werden:
- Finanzkontrolle,
 - Abbau der internen Handelsschranken,
 - Prüfung der einzelstaatlichen Beihilfen.

Finanzkontrolle

- 6.4 Die Anwendung der landwirtschaftlichen Rechtsvorschriften in den Mitgliedstaaten war zeitweise mangelhaft, und hat auf diese Weise zu Möglichkeiten des Betrugs und der unrechtmäßigen Ausgaben geführt und so einen unwirksamen Einsatz der Marktinstrumente bewirkt.
- Die Kommission fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre einzelstaatliche Verantwortung im Rahmen der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften und unter Aufsicht der Kommission in vollem Maße wahrzunehmen, um zu mehr Strenge in der Verwaltung der Finanzmittel der Gemeinschaft zu gelangen.
- 6.5 Die Kommission hat in dieser Unterlage für bestimmte Sektoren neue Vorschläge hinsichtlich der Kontrolle der Marktorganisationen vorgelegt. Sie wird gemischte Formeln vorschlagen, an denen die einzelstaatlichen Verwaltungen und die Gemeinschaftsinstanzen beteiligt sind und beantragen, daß die Vollmachten der Kommission zur Bekämpfung der in ganz bestimmten Sektoren aufgetretenen Schwierigkeiten vergrößert werden.
- 6.6 Die Kommission erinnert ferner daran, daß sie dem Rat bereits Vorschläge horizontaler Art zur Verbesserung der Kontrolle vorgelegt hat; eine Stellungnahme des Rates zu diesen Vorschlägen ist dringend.
- 6.7 Schließlich erinnert die Kommission daran, daß sie interne Maßnahmen zur Beschleunigung der Rechnungsabschlußverfahren getroffen hat.
- Sie unterstreicht bei dieser Gelegenheit, daß sie das Verfahren des Rechnungsabschlusses in seiner ganzen Schärfe dafür einsetzen will, Ausgaben abzulehnen, die nicht in voller Übereinstimmung mit den Gemeinschaftsregeln vorgenommen wurden.

Interne Handelsschranken

- 6.8 Die Kommission wird auch weiterhin die ihr aus dem Vertrag obliegenden Verpflichtungen zur Sicherstellung des freien Handels im Agrarsektor wahrnehmen und sich versichern, daß die Mitgliedstaaten ihrerseits ihren Verantwortungen in diesem Bereich voll nachkommen.
- Die Kommission ist der Auffassung, daß keine weiteren Verzögerungen in der Angleichung der Rechtsvorschriften eintreten dürfen. Sie fordert den Rat daher zur Einführung eines präzisen Zeitplans für die Angleichung der Rechtsvorschriften auf. Sie fordert ferner, daß den Arbeiten in den Sektoren Veterinärrecht, Pflanzenschutzrecht und anderen, mit Rücksicht auf die derzeit wachsenden Handelshemmnisse in diesen Sektoren die erforderliche Priorität zuerkannt wird.

Einzelstaatliche Beihilfen

- 6.9 Die Kommission erinnert daran, daß sie seit mehreren Jahren bei den Mitgliedstaaten darauf drängt, daß die Einhaltung der Vorschriften über die einzelstaatlichen Beihilfen in der Landwirtschaft besser gewährleistet wird.
- Sie wird weiterhin die neuen Beihilfevorhaben wie auch die schon bestehenden Beihilfen genau untersuchen, um ihre Übereinstimmung mit dem Vertrag festzustellen. Sie erinnert daran, daß nicht vertragsgemäße Beihilfen für den Wettbewerb und den Binnenhandel im gemeinsamen Agrarmarkt besonders nachteilig sind. Sie weist ferner darauf hin, daß diese Beihilfen ein Element der Diskriminierung zwischen den Mitgliedstaaten aufgrund ihrer jeweiligen wirtschaftlichen und haushaltsmäßigen Leistungsfähigkeit einführen.
- Aus diesen Gründen wird die Kommission das ihr im Fall der Zuwiderhandlung nach dem Vertrag zustehende Recht, auch das Recht auf Verhängung von Strafen (Rückerstattung von Zahlungen durch den Empfänger, Verweigerung der EAGFL-Zahlung in den betreffenden Marktsektoren) voll ausüben.

Finanzielle Leitlinien

- 7.1 Die Kommission hat in Durchführung des Mandats vom 30. Mai 1980 dem Rat im Juni 1981 einen Bericht vorgelegt; in diesem werden zunächst die von der Kommission empfohlenen Leitlinien für die gemeinsame Agrarpolitik dargestellt und sodann festgestellt, daß bei Verabschiedung dieser Orientierungen deren tatsächliche Anwendung dazu führen würde, daß die landwirtschaftlichen Ausgaben künftig weniger schnell als die Eigenmittel der Gemeinschaft ansteigen. Diese Frage wurde sowohl auf dem Treffen des Europäischen Rates in London (1981) wie auf dem Treffen in Stuttgart von 1983 erörtert.
- 7.2 Die Änderungsvorschläge der Kommission für die Regeln der gemeinsamen Marktorganisation stellen ein Gesamtpaket dar, das auf den Grundlagen des Berichts an den Rat vom Juni 1981 fußt. Sie hält es für entscheidend wichtig, daß sich der Rat positiv zu diesem Gesamtpaket äußert. Die Kommission ist ihrerseits entschlossen, eine qualitative Orientierung anzunehmen, der sie in ihrer eigenen Verwaltung folgen will, nämlich: die Wachstumsrate der Agrarausgaben (als ein über mehrere Jahre kalkulierter Durchschnittswert) unter der Wachstumsrate der Eigenmittel der Gemeinschaft zu halten *). Sie empfiehlt dem Rat, der gleichen Leitlinie zu folgen.

*) Bei Berechnung der Wachstumsrate der potentiellen Eigenmittel ist jede Änderung der Grundlage dieser Mittel hinsichtlich vergleichbarer Grundlagen vor und nach der Änderung zu berücksichtigen.

Der Bezug auf einen über mehrere Jahre errechneten Durchschnittswert bietet die Möglichkeit, Fälle einer erratischen Entwicklung der Bedingungen, unter denen die gemeinsame Agrarpolitik durchgeführt wird, zu berücksichtigen.

- 7.3 In jedem Fall wird die Kommission ferner die Verabschiedung besonderer Verfahrensregeln vorschlagen, um eine strenge Haushaltsdisziplin in der Verwaltung der gemeinsamen Agrarpolitik sicherzustellen. Diese Verfahren müßten für Beschlüsse gelten, die eine maßgebliche Wirkung auf den Umfang der Agrarausgaben aufweisen, d.h. Entscheidungen über Agrarpreise, die der Agrarrat jedes Jahr auf Vorschlag der Kommission zu treffen hat, wobei die Kommission zur Stützung ihrer Vorschläge eine Schätzung der Haushaltskosten für das laufende Haushaltsjahr und für ein volles Kalenderjahr vorlegt.

Die Kommission schlägt vor, daß der Rat folgende Regel verabschiedet: „Falls nach Meinung der Kommission der Agrarrat eine Überschreitung der von der Kommission vorgeschlagenen Kosten beabsichtigt, ist die abschließende Entscheidung in einer besonderen Sitzung des Rates mit Beteiligung der Finanzminister und der Landwirtschaftsminister zu behandeln und kann nur in dieser Sondersitzung beschlossen werden.“

- 7.4 Die Kommission schlägt ferner folgende Maßnahmen vor, die eine wirksamere und durchsichtigere Verwaltung der Agrarausgaben gewährleisten sollen:

- Jedes Jahr werden in Kapitel 100 des Haushalts Mittelreserven für den EAGFL Garantie eingesetzt, die dazu bestimmt sind, etwaige konjunkturelle Schwierigkeiten im Laufe des Haushaltsjahres zu überwinden. Die Bestimmungen für die Freigabe der Reserven müssen so festgesetzt werden, daß garantiert ist, daß diese nur im Falle der einwandfrei nachgewiesenen Notwendigkeit erfolgt;
- die Mittel des EAGFL Garantie, die im Laufe eines Haushaltsjahres nicht verwendet wurden, werden automatisch auf die Abteilung EAGFL Garantie des folgenden Haushaltsjahres übertragen.

Finanzielle Folgen der vorgeschlagenen Maßnahmen

- 7.5 Eine finanzielle Bewertung der in der Unterlage vorgeschlagenen Maßnahmen zur Rationalisierung der gemeinsamen Agrarpolitik ist von einer Vielzahl Hypothesen hinsichtlich der künftigen Entwicklung der Märkte sowohl in wie außerhalb der Gemeinschaft, der Entwicklung der Wechselkurse usw. abhängig. In vielen Fällen lassen sich die diesbezüglichen Faktoren nicht von den Gemeinschaftsinstitutionen beeinflussen. Aus diesen Gründen sind be-

kanntlich alle haushaltsmäßigen Vorausschätzungen für die Landwirtschaft über einen Zeitraum von zwei oder drei Jahren mit größten Vorbehalten zu betrachten.

- 7.6 Die Kommission ist dennoch der Auffassung, daß folgende allgemeine Angaben vertretbar sind. Falls die vorgeschlagenen Maßnahmen mit Wirkung vom Wirtschaftsjahr 1984/85 angenommen werden, werden sie in diesem Jahr zu wirken beginnen und in den darauffolgenden Jahren ihre Wirkung verstärken, so daß die landwirtschaftlichen Ausgaben unter den anderenfalls zu erwartenden Stand sinken. Die Größenordnung der Auswirkungen der vorgeschlagenen Maßnahmen läßt sich wie folgt angeben:

Wirtschaftsjahr 1984/85:	2,5 Milliarden ECU weniger,
Wirtschaftsjahr 1985/86:	2,9 Milliarden ECU weniger,
Wirtschaftsjahr 1986/87:	3,2 Milliarden ECU weniger.

Schlußfolgerungen

- 8.1 Nach Ansicht der Kommission wird die Anpassung der gemeinsamen Agrarpolitik in einem langfristigen Rahmen aufgrund der in diesem Dokument dargelegten Leitlinien eine rationelle Entwicklung des landwirtschaftlichen Potentials der Gemeinschaft gemäß den Zielen des Vertrags ermöglichen, wobei auch der Notwendigkeit Rechnung getragen wird, die Finanzmittel der Gemeinschaft effizient zu verwenden.
- 8.2 Die Änderung der Regelungen für die Landwirtschaft, die nach schwererarbeiteten Kompromissen angenommen werden wird, wird nicht einfach sein. Sie wird schwierige Entscheidungen von den Gemeinschaftsorganen sowie die Bereitschaft aller Parteien zu Zugeständnissen und Opfern im Interesse des weiteren ordnungsgemäßen Funktionierens der GAP erfordern. In einigen Fällen kann sie zur Übertragung der Lasten von einer der betroffenen sozialen und politischen Gruppen auf eine andere führen: es handelt sich hier um die Steuerzahler, die Landwirte, die Verbraucher, die Verarbeiter, die Mitgliedstaaten und die Drittländer. Die Durchführung von Anpassungen dieser Art ist keine technische Angelegenheit: es ist eine Frage der politischen Wahl. Die Rationalisierung und Neufassung einer Politik für die Landwirtschaft von zehn (bald zwölf) Mitgliedstaaten nach einer Entwicklung von über zwanzig Jahren erfordert Phantasie und politischen Willen.
- 8.3 Die Kommission glaubt, daß an diesem Punkt in der Entwicklung der Europäischen Gemeinschaft der Wille besteht, die erforderlichen Anpassungen durchzuführen. Die Kommission warnt auch davor, daß nicht nur die Agrarpoli-

tik, sondern auch die Entwicklung der Gemeinschaft selbst nachteiligen Folgen ausgesetzt sein wird, wenn diese Beschlüsse jetzt nicht gefaßt werden. Deshalb empfiehlt sie dem Rat das in dieser Unterlage dargelegte Programm für die Rationalisierung der gemeinsamen Agrarpolitik. Die Kommission wird formelle Vorschläge, vor allem für Preise, nur noch in voller Übereinstimmung mit den in diesem Dokument vorgelegten Leitlinien vorlegen. Man ist sich darin einig, daß Änderungen erforderlich sind, und durch rationelle Änderungen können die fundamentalen Ziele der Gemeinschaft in den kommenden Jahren nur bekräftigt, nicht abgeschwächt werden.

Anhang I

**Auszug aus der vom Europäischen Rat am 18. Juni 1983
in Stuttgart verabschiedeten Erklärung**

Die Grundprinzipien der Gemeinsamen Agrarpolitik werden unter Berücksichtigung der Ziele des Artikels 39 des Vertrags zur Gründung der EWG respektiert. Die Gemeinsame Agrarpolitik muß an die Situation angepaßt werden, mit der die Gemeinschaft in der vorhersehbaren Zukunft konfrontiert sein wird, damit sie ihre Ziele auf kohärentere Weise erreichen kann.

Es werden insbesondere folgende Fragen geprüft:

- Preispolitik,
- Garantieschwellen nach Maßgabe von Produktionszielen,
- Erzeugermitverantwortung,
- Interventionsregelungen,
- Regelungen über Ausfuhrerstattungen,
- Substitute und Gemeinschaftspräferenzen,
- Währungsausgleichsbeträge,
- Beihilfen und Prämienregelung,
- interne Handelsschranken,
- Unternehmensart und -größe sowie besondere Lage der verschiedenen Gruppen von Landwirten,
- Notwendigkeit strikter finanzieller Richtlinien,
- Außenwirtschaftspolitik im Agrarbereich,
- besondere Probleme, die sich in einigen Regionen stellen können, wie z. B. in den Mittelmeergebieten, Berggebieten oder anderen aufgrund natürlicher oder wirtschaftlicher Gegebenheiten benachteiligten Gebieten.

Die Prüfung wird u. a. zu konkreten Maßnahmen führen, die mit den Marktbedingungen vereinbar sind und mit denen eine wirksame Kontrolle der Agrarausgaben sichergestellt wird, indem von den verfügbaren Möglichkeiten in vollem Umfang Gebrauch gemacht wird und alle Marktorganisationen überprüft werden.

Alle Mitgliedstaaten müssen zur Erreichung der Einsparungen ihren Beitrag leisten.

Anhang II

Entwicklung der Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie

27. Juni 1983

Entwicklung der Ausgaben des EAGFL-Garantie nach Sektoren seit 1973

Mio. ECU

Sektoren	EUR-9								EUR-10			
	1973 (12 Monate)	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983 ²⁾	1984 ³⁾
Getreide	1 051,4	383,0	589,3	655,9	629,9	1 112,5	1 563,8	1 669,3	1 921,4	1 824,5	2 474	2 590
Reis	10,1	1,0	3,4	18,4	13,5	17,9	42,9	58,7	21,7	50,3	81	92
Zucker und Isoglukose	141,2	106,1	271,2	229,3	598,4	878,0	939,8	575,2	767,5	1 241,8	1 433	1 417
Olivenöl	246,2	109,5	158,7	143,4	177,1	182,1	388,2	317,9	442,7	493,1	676	773
Ölsaaten	84,3	10,6	29,1	103,7	91,4	142,7	217,8	369,4	582,7	720,7	968	1 100
Eiweißpflanzen	–	3,7	11,4	15,4	13,8	43,9	61,9	60,5	65,4	82,8	109	126
Textilpflanzen und Seidenwürmer	7,0	12,0	15,0	20,7	14,8	15,9	18,1	17,2	72,2	116,4	166	193
Frisches Obst und Gemüse	31,1	57,6	67,6	174,7	154,8	70,0	151,6	195,1	220,8	358,4	371	350
Verarbeitetes Obst und Gemüse	0,6	0,9	5,0	10,4	23,4	30,7	291,2	492,2	420,3	555,9	718	695
Weinbau	11,1	41,0	141,3	133,8	89,9	63,7	61,9	299,5	459,4	570,6	638	588
Tabak	124,5	166,4	200,5	185,4	205,2	216,1	225,4	309,3	361,8	622,6	668	745
Andere Sektoren oder Erzeugnisse (Saatgut, Hopfen, Bienenzucht)	20,7	20,7	32,4	40,1	28,0	31,4	40,2	38,2	46,7	53,4	63	55
Milch und Milch-erzeugnisse	1 583,6	1 257,9	1 193,7	2 277,7	2 924,1	4 014,7	4 527,5	4 752,0	3 342,8	3 327,7	4 723	5 006
– Ausgaben vor der Mitverantwortung	(1 583,6)	(1 257,9)	(1 193,7)	(2 277,7)	(2 948,2)	(4 170,8)	(4 621,6)	(4 974,9)	(3 821,3)	(3 865,0)	(5 242)	(5 556)
– Mitverantwortungs-abgabe	(–)	(–)	(–)	(–)	(–24,1)	(–156,1)	(–94,1)	(–222,9)	(–478,5)	(–537,3)	(–519)	(–550)
Rindfleisch	18,3	322,1	923,3	615,9	467,7	638,7	748,2	1 363,3	1 436,9	1 158,6	1 479	1 399
Schaf- und Ziegenfleisch	–	–	–	–	–	–	–	53,5	191,5	251,7	360	351
Schweinefleisch	107,2	69,7	56,9	29,0	37,3	45,0	104,9	115,6	154,6	111,7	180	197
Eier und Geflügel	25,5	18,2	9,4	15,1	25,6	38,1	79,5	85,5	83,9	103,9	125	128
Erzeugnisse außerhalb Anhang II	27,7	13,7	23,9	67,0	136,3	208,5	252,2	221,3	282,4	414,4	320	327
Insgesamt gemeinsame Marktorganisationen	3 490,5	2 594,1	3 732,1	4 735,9	5 631,2	7 749,8	9 715,1	10 993,6	10 874,7	12 058,5	15 552	16 132
Beitrittsausgleichsbeträge	289,1	346,4	444,8	402,0	201,1	27,2	0,2	0,1	0,1	0,4	1	1
Insgesamt gemeinsame Marktorganisationen + Beitragsausgleichsbeträge	3 779,6	2 940,5	4 176,9	5 137,9	5 832,3	7 777,0	9 715,3	10 993,7	10 874,8	12 058,9	15 553	16 133
Währungsausgleichsbeträge	147,4	153,5	335,6	438,2	989,3	880,3	708,4	298,5	238,3	312,7	416	367
Gemeinsame Marktorganisationen + Beitragsausgleichsbeträge + Währungsausgleichsbeträge	3 927,0	3 094,0	4 512,5	5 576,1	6 821,6	8 657,3	10 423,7 ¹⁾	11 292,2	11 113,1	12 371,6	15 969	16 500
Abschluß früherer Haushaltsjahre									–160,9		–108	
Insgesamt	3 927,0	3 094,0	4 512,5	5 576,1	6 821,6	8 657,3	10 423,7	11 292,2	10 952,2	12 371,6	15 861	16 500
Erinnerungsposten gemeinsame Marktorganisation für Fischerei	1,3	1,2	10,0	11,0	8,8	15,4	17,0	23,0	28,0	34,0	37,05	42,9

¹⁾ einschließlich 6 Mio. ECU Abschluß früherer Haushaltsjahre²⁾ Haushalt 1983 (14,050 Mio. ECU) + Vorentwurf des Nachtragshaushalts 2/1983 (+ 1,811 Mio. ECU)³⁾ Haushaltsvorentwurf

Entwicklung der Ausgaben des EAGFL-Garantie nach Sektoren seit 1973 als %-Anteil an den Gesamtausgaben

27. Juni 1983

	EUR-9								EUR-10			
	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983 ¹⁾	1984 ²⁾
Getreide	26,8	12,4	13,0	11,8	9,2	12,9	15,0	14,8	17,3	14,8	15,5	15,7
Reis	0,3	p.m.	0,1	0,3	0,2	0,2	0,4	0,5	0,2	0,4	0,5	0,5
Zucker und Isoglukose	3,6	3,4	6,0	4,1	8,8	10,1	9,0	5,1	6,9	10,1	9,0	8,6
Olivenöl	6,3	3,5	3,5	2,6	2,6	2,1	3,7	2,8	4,0	4,0	4,2	4,7
Ölsaaten	2,1	0,4	0,6	1,8	1,3	1,6	2,1	3,3	5,2	5,8	6,1	6,7
Eiweißpflanzen	–	0,1	0,3	0,3	0,2	0,5	0,6	0,5	0,6	0,7	0,7	0,8
Textilpflanzen und Seidenwürmer	0,2	0,4	0,3	0,4	0,2	0,2	0,2	0,2	0,7	0,9	1,0	1,2
Frisches Obst und Gemüse	0,8	1,9	1,5	3,1	2,3	0,8	1,4	1,7	2,0	2,9	2,3	2,1
Verarbeitetes Obst und Gemüse	p.m.	p.m.	0,1	0,2	0,3	0,4	2,8	4,4	3,8	4,5	4,5	4,2
Weinbau	0,3	1,3	3,1	2,4	1,3	0,7	0,6	2,7	4,1	4,6	4,0	3,6
Tabak	3,2	5,4	4,5	3,3	3,0	2,5	2,2	2,7	3,3	5,0	4,2	4,5
Andere Sektoren oder Erzeugnisse (Saatgut, Hopfen, Bienenzucht)	0,5	0,7	0,7	0,7	0,4	0,4	0,4	0,3	0,4	0,4	0,4	0,3
Milch und Milcherzeugnisse	40,3	40,7	26,5	40,9	42,9	46,4	43,4	42,1	30,1	26,9	29,6	30,3
– vor der Mitverantwortung	(40,3)	(40,7)	(26,5)	(40,9)	(43,2)	(48,2)	(44,3)	(44,1)	(34,4)	(31,2)	(32,8)	(33,6)
– Mitverantwortungsabgabe	(–)	(–)	(–)	(–)	(–0,3)	(–1,8)	(–0,9)	(–2,0)	(–4,3)	(–4,3)	(–3,2)	(–3,3)
Rindfleisch	0,5	10,4	20,5	11,0	6,9	7,4	7,2	12,1	12,9	9,4	9,3	8,5
Schaf- und Ziegenfleisch	–	–	–	–	–	–	–	0,5	1,7	2,0	2,2	2,1
Schweinefleisch	2,7	2,2	1,3	0,5	0,5	0,5	1,0	1,0	1,4	0,9	1,1	1,2
Eier und Geflügel	0,6	0,6	0,2	0,3	0,4	0,4	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8
Erzeugnisse außerhalb Anhang II	0,7	0,4	0,5	1,2	2,0	2,4	2,4	2,0	2,5	3,4	2,0	2,0
Insgesamt gemeinsame Marktorganisation	88,9	83,8	82,7	84,9	82,5	89,5	93,2	97,4	97,9	97,5	97,4	97,8
Beitrittsausgleichsbeträge	7,4	11,2	9,9	7,2	3,0	0,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Insgesamt gemeinsame Marktorganisa- tion + Beitragsausgleichsbeträge	96,3	95,0	92,6	92,1	85,5	89,8	93,2	97,4	97,9	97,5	97,4	97,8
Währungsausgleichsbeträge	3,7	5,0	7,4	7,9	14,5	10,2	6,8	2,6	2,1	2,5	2,6	2,2
Gemeinsame Marktorganisation + Beitragsausgleichsbeträge + Währungsausgleichsbeträge	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %
Abschluß früherer Haushaltsjahre									–1,4		–0,7	
Erinnerungsposten gemeinsame Marktorganisation für Fischerei	p.m.	p.m.	0,2	0,2	0,1	0,2	0,2	0,2	0,3	0,3	0,2	0,3

¹⁾ Zahlen für die Erstellung des Vorentwurfs des Nachtrags- und Berichtigungshaushalts Nr. 2/1983²⁾ Haushaltsvorentwurf

Ausgaben der Garantie¹⁾ nach Wirtschaftskategorien

in Mio. ECU

	Garantie insgesamt (Gemeinsame Marktorgani- sationen + Beitrittsaus- gleichsbeträge + Währungs- ausgleichsbeträge ^{1) 3)})	Ausfuhr- erstattung	Lagerhaltung ²⁾	Beihilfen ²⁾	Sonstige (Destillation und Markt- entnahmen)	Einnahmen aus der Mitverant- wortungsabgabe für Milch
1979	10 441	4 982	1 658	3 779	116	– 94
1980	11 315	5 695	1 617	3 928	298	– 223
1981	11 141 *	5 209	1 631	4 343	436	– 478
1982	12 406	5 054	1 818	5 468	603	– 537
1983 (Haushalt) (Zusatz- und Berichtigungs- haushalt 2/83)	14 087	6 388	1 874	5 941	468	– 584
1984 (Haushalts- vorentwurf)	16 006 *	6 083	2 862	6 971	609	– 519
1984 (Haushalts- vorentwurf)	16 543	6 596	3 159	6 814	524	– 550

in %

	Garantie insgesamt (Gemeinsame Marktorgani- sationen + Beitrittsaus- gleichsbeträge + Währungs- ausgleichsbeträge ^{1) 3)})	Ausfuhr- erstattung	Lagerhaltung ²⁾	Beihilfen ²⁾	Sonstige (Destillation und Markt- entnahmen)	Einnahmen aus der Mitverant- wortungsabgabe für Milch
1979	100	47,7	15,9	36,2	1,1	– 0,9
1980	100	50,4	14,3	34,7	2,6	– 2,0
1981	100	46,8	14,6	39,0	3,9	– 4,3
1982	100	40,7	14,6	44,1	4,9	– 4,3
1983 (Haushalt) (Zusatz- und Berichtigungs- haushalt 2/83)	100	45,3	13,3	42,2	3,3	– 4,1
1984 (Haushalts- vorentwurf)	100	38,0	17,9	43,5	3,8	– 3,2
1984 (Haushalts- vorentwurf)	100	39,9	19,1	41,2	3,1	– 3,3

¹⁾ einschließlich Marktorganisation Fischerei²⁾ Erzeugerbeihilfen für die Verarbeitung und den Absatz von Erzeugnissen, mit Ausnahme von anlässlich der Einlagerung gewährten Rabatten (beispielsweise Butter für Konditoreien, Verwendung von Magermilchpulver in der Tierfütterung), die in die Spalte Lagerhaltung fallen, gemäß der Haushaltsnomenklatur³⁾ Die Währungsausgleichsbeträge für den Außenhandel werden in die Erstattungen und die Währungsausgleichsbeträge für den Binnenhandel werden in die Beihilfen eingestuft.

* Diese Beträge enthalten nicht die Kürzungen bei Rechnungsabschlüssen der früheren Zeiträume, –161 Mio. ECU für 1981 und –108 Mio. ECU für 1983.

27. Juni 1983

Entwicklung der Ausgaben des EAGFL-Garantie und der Eigenmittel**I. EAGFL-Garantie (ohne Fischerei, aber einschließlich der Erstattungen für Nahrungsmittelhilfe)**

Mio. ECU

	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983		1984 ^{*)}
											NBH n° 1	NBH n° 2 ¹⁾	
Insgesamt	3 927 ¹⁾	3 094 ¹⁾	4 513 ¹⁾	5 576 ¹⁾	6 822 ¹⁾	8 657	10 424	11 292	10 952 ²⁾	12 372	14 050	15 861	16 500
Veränderungen }		- 833 - 21,2 %	+ 1 419 + 45,9 %	+ 1 063 + 23,6 %	+ 1 246 + 22,3 %	+ 1 835 + 26,9 %	+ 1 767 + 20,4 %	+ 868 + 8,3 %	- 340 - 3,0 %	+ 1 420 + 13,0 %	+ 1 678 + 13,6 %	+ 3 489 + 28,2 %	+ 639 + 4,0 %
+ 15,5 % jährlich													
+ 23,3 % jährlich													
+ 9,6 % jährlich													

II. Entwicklung des Anteils des EAGFL-Garantie am Gesamthaushalt der Gemeinschaften (einschließlich Marktorganisation Fischerei)

Mio. ECU

	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983		1984 ^{*)}
											NBH n° 1	NBH n° 2	
ursprünglicher Haushalt ¹⁾	71,4 %	69,2 %	68,3 %	68,1 %	72,9 %	70,3 %	71,2 %	73,4 %	66,7 %	62,3 %	61,5 %	-	64,8 %
Haushalt einschließlich Bericht und Nachtrag	74,1 %	67,2 %	67,6 %	69,4 %	74,1 %	70,3 %	72,0 %	71,1 %	63,0 %	-	-	-	-
Jahreszahlungen ⁴⁾	79,3 %	72,6 %	75,2 %	73,6 %	70,8 %	77,5 %	72,6 %	69,4 %	61,8 %	-	-	-	-

III. Eigenmittel mit 1 % Mehrwertsteuer (ohne verschiedene Einnahmen)

Mio. ECU

	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982 ^{**}	1983		1984 ^{*)}
											NBH n° 1	NBH n° 2	
Insgesamt	(8 260) *	(9 180) *	(10 120) *	(12 120) *	(14 080) *	14 961	16 712	18 600	19 825	22 247	24 375	-	25 867
Veränderungen }		+ 920 + 11,1 %	+ 940 + 10,2 %	+ 2 000 + 19,8 %	+ 1 960 + 16,2 %	+ 881 + 6,3 %	+ 1 751 + 11,7 %	+ 1 888 + 11,3 %	+ 1 225 + 6,6 %	+ 2 422 + 12,2 %	+ 2 128 + 9,6 %	-	+ 1 492 + 6,1 %
+ 11,0 % jährlich													
+ 12,8 % jährlich													
+ 9,1 % jährlich													

IV. Veränderung der landwirtschaftlichen Eigenmittel

Mio. ECU

	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983		1984 ^{*)}
											NBH n° 1	NBH n° 2	
Abschöpfungen	438	280	534	1 040	1 817	1 873	1 678	1 535	1 265	1 522	1 558	-	2 000
Zuckerabgabe	105	81	86	133	320	406	465	467	483	706	1 013	-	997
Insgesamt	543	361	620	1 173	2 137	2 279	2 143	2 002	1 748	2 228	2 571	-	2 997
Veränderungen }		- 182 - 33,5 %	+ 259 + 71,7 %	+ 553 + 89,2 %	+ 964 + 82,2 %	+ 142 + 6,6 %	- 136 - 6,0 %	- 141 - 6,6 %	- 254 - 12,7 %	+ 480 + 27,5 %	+ 343 + 15,4 %	-	+ 426 + 16,6 %
+ 19,1 % jährlich													
+ 36,4 % jährlich													
+ 6,9 % jährlich													

* geschätzte Zahlen, da für diese Jahre die Mehrwertsteuer nicht in Betracht gezogen wurde

** vorläufige Zahlen

¹⁾ Die Ausgaben vor 1978 sind wegen der Vergleichbarkeit von Millionen RE/IWF in Mio. ECU umgerechnet worden; ferner sind die Zahlen für 1973 berichtigt worden, um Zahlungen über zwölf Monate zu entsprechen.²⁾ unter Berücksichtigung der Kürzung um 161 Mio. für die Abschlüsse der Haushaltsjahre 1974 und 1975³⁾ einschließlich vorläufiger Mittel in Kapitel 100⁴⁾ Quelle: Berichte des Rechnungshofs. (Zahlen für die Erstellung des Vorentwurfs des Nachtrags- und Berichtigungshaushalts Nr. 2/1983)

Anhang III

Beschreibung der Marktsektoren

Sektorbeschreibung: Milch

1. Die Zahl der *Milcherzeuger* kann auf mehr oder weniger 1670000 geschätzt werden, von denen etwa 625000 weniger als 5 Kühe und 660000 5 bis 20 Kühe halten. Die Erzeuger mit weniger als 20 Kühen (1285000 oder rund 77 % der Gesamtzahl) besitzen weniger als 34 % des gesamten Milchkuhbestands und liefern rund 30 % der erfaßten Milch.
2. Die *Milchlieferungen* 1983 werden insgesamt mit rund 104 Mio. Tonnen veranschlagt, was einer Zunahme gegenüber 1982 um 3,5 bis 4 % entspricht. Der *Gesamtverbrauch* liegt bei etwas mehr als 88 Mio. Tonnen (die langfristige Verbrauchszunahme wird mit 0,5 % jährlich angesetzt, die Entwicklung der Milchlieferungen hingegen mit plus 2,5 % jährlich).
3. Ende Juni 1983 beliefen sich die öffentlichen *Bestände* an Magermilchpulver auf 916000 Tonnen. Die öffentlichen Butterbestände betrugen 513000 t (plus mehr als 100000 t aus privater Lagerhaltung). Ende Juni 1982 befanden sich 396000 t Magermilchpulver und 44000 t Butter in den öffentlichen Lagern.
4. Die *Ausfuhren* von Magermilchpulver und Butter gingen in den letzten beiden Jahren erheblich zurück und werden 1983 nur einen Umfang von 81 % der Butterausfuhren von 1981 und 59 % der Magermilchpulverausfuhren von 1981 erreichen. 1981 exportierte die Gemeinschaft 292999 t Butter und 309000 t Magermilchpulver ohne die Nahrungsmittelhilfe. Andererseits *führte* die Gemeinschaft 115000 t Butter und keine Magermilchpulver ein.
5. Die *Ausgaben* für den Milchsektor werden 1983 mit 4723 Mio. ECU angesetzt. Dies entspricht etwa 29,8 % der gesamten Garantieausgaben des EAGFL unter Berücksichtigung des Nachtragshaushalts.

Sektorbeschreibung: Getreide

1. 1977 lag die Zahl der Getreideerzeuger (sämtliches Getreide) bei 3,9 Mio. (EUR 10); bei Weizen belief sich die Zahl der Betriebe auf 2,8 Mio. (EUR 10).
2. Die *Erzeugung* zeigt infolge besserer Erträge steigende Tendenz. Die durchschnittlichen Erträge für Weichweizen ist in der EWG von 40 dt/ha vor zehn Jahren auf 51,1 dt/ha im Jahre 1982 gestiegen. Es bestehen noch genetische Reserven für weitere Steigerungen. Die gesamte Getreideerzeugung der EWG belief sich 1982/83 auf 130 Millionen Tonnen, wovon 56 Mio. Tonnen auf Weichweizen und 41 Mio. Tonnen auf Gerste entfallen. Rund 60 % der gesamten Gemeinschaftserzeugung werden als *Futtermittel* verwendet.

3. Die rasche Zunahme von abschöpfungsfreien oder niedrigverzollten Rohstoffen für Futtermittel, die als Substitute für Getreide verwendet werden, haben zu einer Stagnation bei für Futtermittel verwendetem Gemeinschaftsgetreide, zu einem Rückgang der abschöpfungspflichtigen Getreideeinfuhren und in Verbindung mit der höheren Gemeinschaftserzeugung zu einem Anstieg der Getreideexporte geführt. 1981/82 *importierte* die Gemeinschaft 28,7 Mio. Tonnen Getreide und Getreideaustauscherzeugnisse (davon 2,8 Mio. Tonnen Weichweizen und 8,3 Mio. Tonnen Mais; die Einfuhren von Getreideaustauscherzeugnissen stieg in der Zeit von 1978/79 bis 1981/82 von 9,8 Mio. Tonnen auf 16,4 Mio. Tonnen an). Die *Ausfuhren* der Gemeinschaft beliefen sich für sämtliches Getreide 1981/82 auf 21,8 Mio. Tonnen (davon 14,2 Mio. Tonnen Weichweizen¹⁾ und 6,6 Mio. Tonnen Gerste²⁾). In der Zeit von 1978/79 bis 1981/82 sind die Weichweizenausfuhren um mehr als das Doppelte gestiegen.
4. Die *Ausgaben* des EAGFL für diesen Sektor belaufen sich im Berichtigungshaushaltsplan 1983 auf 2474 Mio. ECU (= 15,6 % der Abteilung Garantie des EAGFL).

Sektorbeschreibung: Rindfleisch

1. Die Zahl der *Rindfleischerzeuger* belief sich Ende 1981 auf 2580000.
2. Die gesamte Rindfleischerzeugung für 1983 wird mit rund 6830000 t veranschlagt; nach zwei Jahren stark rückläufiger Erzeugung (1981: – 3,5 %, 1982: – 3,9 %) entspricht dies einer Mehrererzeugung von 2,6 % gegenüber 1982.

Der *Gesamtverbrauch* liegt geringfügig über 6775000 Tonnen und ist selbst in den letzten zwei Jahren mehr oder weniger stabil. Ende Juni 1983 beliefen sich die öffentlichen *Bestände* an Rindfleisch auf ~ 300000 t.

Ende Juni 1982 hatten die öffentlichen Bestände 74000 t betragen.

3. Die *Einfuhren* von Rindfleisch zeigen zunehmende Tendenz: ~ 364000 t 1981, ~ 440000 t 1982 und ~ 430000 t 1983 (Schätzung); die *Ausfuhren* von Rindfleisch sind 1982 zurückgegangen (von 662000 t 1981 auf 480000 t 1982) und dürften 1983 wieder etwas zunehmen (die Schätzungen liegen zwischen 500000 und 575000 Tonnen).
4. Der effektive Marktpreis für Rindfleisch ist verglichen mit dem Orientierungspreis verhältnismäßig niedrig (80,13 %).

1) einschließlich Mehl und Nahrungsmittelhilfe

2) einschließlich Malz

- Die *Ausgaben* für den Rindfleischsektor werden für 1983 mit 1479 Mio. ECU veranschlagt; dies entspricht im Berichtigungshaushaltsplan etwa 9,3 % der Gesamtausgaben der Abteilung Garantie des EAGFL.

Sektorbeschreibung: Schaf- und Ziegenfleisch

- Die *Zahl der Erzeuger* belief sich Ende 1980 auf etwa 600 000.
- Die gesamte Schaf- und Ziegenfleischerzeugung wird 1983 etwa 740 000 Tonnen erreichen und damit einen Anstieg von 4,2 % gegenüber 1982 aufweisen; 1982 war die Produktion nur geringfügig (+ 1,6 %) angestiegen.

Der *Gesamtverbrauch* liegt bei etwa 979 000 Tonnen und hat in den letzten beiden Jahren leicht steigende Tendenz (1982: + 6,9 %).

- Die *Einfuhren* im Schaffleischsektor sind recht stabil mit leicht steigender Tendenz: 1981 rund 226 000 Tonnen, 1982 rund 281 000 Tonnen und 1983 rund 250 000 Tonnen (Schätzwert). Die Gesamteinfuhren blieben hinter den Gesamtmengen zurück, die mit zwölf Drittländern im Rahmen von Selbstbeschränkungsabkommen vereinbart worden waren (rund 322 000 Tonnen). Gleichwohl schöpfen einige Drittländer ihre Quote voll aus.

Die *Ausfuhren* im Schaffleischsektor sind gering und konstant (1983 rund 5 000 Tonnen).

- Der derzeitige *Marktpreis* für Schaffleisch liegt gemessen am Grundpreis (89 %) recht niedrig. Anfang Juli 1983 liegt die variable Prämie bereits bei rund 70 % des britischen Marktpreises.
- Die voraussichtlichen *Ausgaben* für den Schaf- und Ziegenfleischsektor 1983 belaufen sich auf 360 Mio. ECU, das sind 2,2 % der Gesamtausgaben der Abteilung Garantie des EAGFL des Berichtigungshaushaltsplans.

Sektorbeschreibung: Obst und Gemüse

- Mit Gemüsebau beschäftigten sich 1977 rund 93 800 *Erzeuger* (EUR 9), mit Obst- und Beerenobstbau 677 000 (EUR 10); die Zahl der Erzeuger bei Unter-Glas-Kulturen belief sich auf 97 300 (EUR 10).

A) Frischerzeugnisse

- Mittelfristig ist die *Erzeugung* von Obst und Gemüse in der Gemeinschaft verhältnismäßig gleichbleibend, selbst wenn gewisse jährliche Schwankungen auftreten. Produziert werden durchschnittlich 18 Mio. Tonnen Obst und 25 Mio. Tonne Gemüse. Auch der *Pro-Kopf-Verbrauch* ist stabil, weist jedoch große Unterschiede in den einzelnen Mitgliedstaaten auf.
- Der *Selbstversorgungsgrad* beträgt rund 95 % für Gemüse, 75 % für Obst mit Ausnahme von Zitrusfrüchten und 45 % für Zitrusfrüchte.
- Die *Ausgaben des EAGFL* sind im Lauf der Jahre ständig gestiegen und haben einen Jahresschnitt von 371 Mio. ECU (= 2,2 % der Gesamtausgaben

der Abteilung Garantie des Berichtigungshaushaltsplans erreicht).

B) Verarbeitungserzeugnisse

- Die *Verarbeitung* von Obst und Gemüse nimmt ständig zu. Obwohl keine genauen Statistiken über die Art der Verarbeitung vorliegen (ganz in Büchsen, Saft, Gefrieren usw.), wird die Gesamterzeugung in der Gemeinschaft auf mehr als 7 Mio. Tonnen geschätzt. Der *Pro-Kopf-Verbrauch* nimmt entsprechend zu, während die Einfuhren aus Nichtmitgliedstaaten verhältnismäßig gering sind. Bei Tomatenkonzentrat ist die Gemeinschaft *Nettoausführer* geworden.
- Die Ausgaben des EAGFL für diesen Sektor sind seit 1977 rasch gestiegen, nachdem eine *Verarbeitungsbeihilfe* in Verbindung mit einem dem Agrarerzeuger zu zahlenden Mindestpreis für eine Reihe von Erzeugnissen eingeführt wurde (Tomaten, Pfirsiche, Birnen, Kirschen, Pflaumen, Weintrauben, Feigen), um der Konkurrenz von außen standhalten zu können.
- Die *Haushaltskosten* für diese Maßnahmen werden im Berichtigungshaushaltsplan 1983 mit 718 Mio. ECU angesetzt (= 4,5 % der Gesamtausgaben der Abteilung Garantie).

Beschreibung des Sektors: Rapssamen und Sonnenblumenkerne

- Die *Anzahl landwirtschaftlicher Unternehmer*, die diese Ölsaaten erzeugt, wird auf 150 000, davon 100 000 für Rapssamen, geschätzt. Die Raps-erzeugung erfolgt in den meisten Fällen als Alternative zum Getreide- und Zuckerrübenanbau.
- Die *Erzeugung* in der Gemeinschaft wurde in den letzten Jahren stark ausgebaut. Sie hat sich seit 1979 mehr als verdoppelt. Dabei stieg die Raps-samenerzeugung von 1,2 Mio. Tonnen im Jahre 1979 auf (schätzungsweise) 2,8 Mio. Tonnen im Jahre 1983, die Sonnenblumenkernerzeugung entsprechend von 0,2 auf (schätzungsweise) 0,9 Mio. Tonnen.
- Die *Ausfuhren* von Rapssamen sind unbedeutend (22 000 t im Jahre 1982/83), Sonnenblumenkerne werden nicht ausgeführt. Die *Einfuhren* an Raps-samen sind rückläufig (110 000 t im Jahre 1982), die Einfuhren von Sonnenblumenkernen waren bis 1981 mit 1 bis 1,2 Mio. t/Jahr gleichbleibend, sind jedoch 1982 auf 600 000 t zurückgegangen.

Allerdings müssen Rapssamen und Sonnenblumenkerne in sehr viel größerem Rahmen aller Ölsaaten, Öle und Ölkuchen geprüft werden. Die Gemeinschaft hat beispielsweise 1982 12 Mio. t Sojabohnen und 8,9 Mio. t Sojakuchen eingeführt.

- Die *Ausgaben der Abteilung Garantie des EAGFL* für Rapssamen und Sonnenblumenkerne wird für 1983 mit 968 Mio. ECU angesetzt (= 6,1 % des Berichtigungshaushaltsplans).

Beschreibung des Sektors: Olivenöl

1. Die Anzahl der *Erzeuger* in Italien und in Griechenland beträgt 1 500 000. Jeder Erzeuger besitzt durchschnittlich 1,8 ha Olivenbaumkulturen und erzeugt 0,5 t Olivenöl.
2. Die *Erzeugung* von Olivenöl ist durch zyklische Ernteerträge gekennzeichnet (682 000 t für das Wirtschaftsjahr 1975/76; 296 000 t – 1976/77; 714 000 t – 1977/78; 447 000 t – bis 1978/79) – aufgrund der beihilfefähigen Mengen, wobei (abgesehen von Zweifeln über die Erzeugungsstatistiken) die Gesamtmenge notwendigerweise durch die Begrenzung der für die Beihilfe in Frage kommenden Anbaufläche beschränkt wird.
3. Seit dem Beitritt Griechenlands hat die 10er-Gemeinschaft die *Selbstversorgung* mit Olivenöl nahezu erreicht, was zu einer Verringerung der Einfuhren und einer Steigerung der Ausfuhren, insbesondere bestimmter Qualitäten geführt hat.
4. Die *Ausgaben* für 1983 werden mit 676 Mio. ECU, also 4,3 % der Gesamtausgaben der Abteilung Garantie des EAGFL des Berichtigungshaushaltsplans angesetzt.

Beschreibung des Sektors: Tabak

1. Die *Anzahl der Erzeuger* im Jahre 1981 betrug 208 000 (Zehner-Gemeinschaft).
2. Die *Produktion* von Tabak in der Gemeinschaft bleibt von einem Jahr zum anderen ziemlich gleich und erreicht nach dem Beitritt Griechenlands einen Stand von 310 000 Tonnen (allein Griechenland bringt 130 000 Tonnen ein). Der *Verbrauch* an Tabak innerhalb der Gemeinschaft ist ziemlich stabil.
3. *Einfuhren* von Tabak liegen bei ungefähr 500 000 Tonnen/Jahr, so daß der *Selbstversorgungsgrad* nahezu 40 % beträgt.

4. Da auf Mengen oder Preise des eingeführten Tabaks gerichtete Schutzmaßnahmen nicht bestehen, wird der Verarbeitungsindustrie eine Prämie gezahlt, um eine Präferenz für die Verwendung von in der Gemeinschaft erzeugtem Tabak zu schaffen und sicherzustellen, daß die landwirtschaftlichen Erzeuger einen angemessenen Preis erhalten.
5. Die Prämie, die nahezu der gesamten *Ausgabe* des EAGFL für den Tabaksektor entspricht, betrug kurz vor dem Beitritt Griechenlands rund 350 Mio. ECU, hat sich danach aber verdoppelt und erreicht im Berichtigungshaushaltsplan 1983 668 Mio. ECU (= 4,2 % der Gesamtausgabe der Abteilung Garantie).

Sektorbeschreibung: Wein

1. Die Anzahl der *Erzeuger* belief sich 1977 (EUR 10) auf 2 060 300.
2. Die *Weinerzeugung* der Gemeinschaft fällt von Jahr zu Jahr unterschiedlich aus, liegt im Durchschnitt aber bei etwa 160 Mio. hl, während der *Verbrauch* 140 Mio. hl nicht überschreitet. Der Pro-Kopf-Verbrauch weist in den wichtigen Erzeugerländern eine rückläufige Tendenz aus, der nicht durch einen nach oben gerichteten Verbrauchstrend in den Nicht-Erzeuger-Ländern ausgeglichen wird.
3. Die *Ausfuhren* liegen um etwa 5 Mio. hl über den Einfuhren, so daß die Gemeinschaft in diesem Sektor den Selbstversorgungsgrad überschreitet.
4. Das kürzlich angenommene breite Strukturprogramm ist noch nicht voll zum Tragen gekommen. Infolgedessen mußten erhebliche Mengen Wein zu Alkohol destilliert werden, um ein angemessenes Marktgleichgewicht wiederherzustellen. Seit Jahren liegen die *Preise* unter dem vom Rat für Tafelwein festgelegten Orientierungspreis.
5. Die *Ausgaben* der Abteilung Garantie des EAGFL für diesen Sektor werden mit 638 Mio. ECU veranschlagt, was 4 % der Gesamtausgaben der Abteilung Garantie des Berichtigungshaushaltsplans 1983 entspricht.

Anteil der Erzeugnisse der Mitgliedstaaten an der landwirtschaftlichen Endproduktion der Gemeinschaft
(in %)

(0194 d)

(1981)

	EUR 10	Griechen- land	EUR 9	Deutsch- land	Frank- reich	Italien	Nieder- lande	Belgien	Luxem- burg	Vereinigtes Königreich	Irland	Dänemark
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Weizen	100,0	5,3	94,7	12,0	39,1	20,9	1,6	1,7	0,0	17,2	0,4	1,7
Gerste	100,0	1,4	98,6	17,4	26,7	1,1	1,0	2,3	0,1	33,2	4,2	12,6
Tabak	100,0	49,9	50,1	3,1	18,4	28,3	–	0,4	–	0,0	0,0	0,0
Oliveöl	100,0	31,3	68,7	0,0	0,5	68,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Ölsaaten	100,0	0,5	99,5	15,5	52,0	3,9	1,6	0,0	0,0	16,4	0,0	10,0
Frisches Obst ¹⁾	100,0	10,8	89,2	14,3	22,2	40,3	3,4	2,6	0,0	5,6	0,2	0,6
Frisches Gemüse	100,0	6,6	93,4	5,1	20,5	39,5	10,4	4,5	0,0	11,7	0,9	0,8
Wein und Most	100,0	2,8	97,2	16,2	48,4	32,4	–	–	0,2	–	0,0	0,0
Milch	100,0	2,1	97,9	23,0	24,2	11,7	11,5	3,0	0,2	15,8	5,6	4,9
Rind- und Kalbfleisch	100,0	1,6	98,4	20,5	29,5	14,6	6,6	4,2	0,2	14,5	5,1	3,2
Schaf- und Ziegenfleisch	100,0	23,9	76,1	2,5	27,6	9,2	2,8	0,4	–	29,2	4,4	0,0

¹⁾ Erzeugnisse des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72

Quelle: Eurostat – Landwirtschaftliche Gesamtrechnung

Anhang IV

Beihilfen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik EAGFL, Abteilung Garantie

Beigefügte Tabelle zeigt:

In Spalte A

Die Einkommensbeihilfen und verschiedenen Hilfen, deren Hauptgrund nicht der Abstand zwischen den Produktionspreisen in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt ist, noch Absatzschwierigkeiten.

In Spalte B

Beihilfen, die im wesentlichen dazu bestimmt sind, nach unterschiedlichen Durchführungsbestimmungen den Unterschied zwischen dem Produktionspreis der Gemeinschaft und den im internationalen Handel üblichen Preisen der Drittländer auszugleichen.

In Spalte C

Beihilfen, deren Zweck die Begünstigung des Produktionsabsatzes ist. Es handelt sich in den meisten Fällen um Beihilfen für Erzeugnisse, deren Produktion unter den derzeitigen Einfuhrgegebenheiten, unter denen ähnliche konkurrierende Erzeugnisse mit Nullbelastung oder unter geringer Belastung eingeführt werden, den Verbrauch übersteigt; diese Beihilfen heben die Wettbewerbsfähigkeit, somit also den Absatz.

Es kann sich auch um Beihilfen zur Produktion von Erzeugnissen wie Kasein handeln, die ohne solche Beihilfen nicht aus dem Grunderzeugnis der Gemeinschaft hergestellt werden könnten und die auf diese Weise zur Ausweitung des Absatzes dieses Erzeugnisses führen.

Beihilfen betreffend Lagerhaltung, Marktentnahmen von Obst und Gemüse und Weindestillationen sind in diesem Dokument nicht berücksichtigt.

Anhang IV

(WP 0194 d)

**Beihilfen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik, EAGFL, Abteilung Garantie
im Vorentwurf des Nachtragshaushalts Nr. 2/1983 vorgesehene Mittel in Mio. ECU**

	A zur Unterstützung der Einkommen der Erzeuger	B zum Ausgleich des Unterschieds zwischen dem Preis der Gemeinschaft und dem Preis auf dem Weltmarkt	C zur Förderung des Absatzes der Erzeugung	Insgesamt
1. Getreide	180		173	353
2. Zucker	9		4	13
3. Olivenöl	391	235		626
4. Ölsaaten und Eiweißpflanzen		1 071		1 071
5. Frisches Obst und Gemüse	125			125
6. Verarbeitetes Obst und Gemüse		711		711
7. Weinbau	50	10	62	122
8. Tabak		600		600
9. Milch und Milcherzeugnisse	255		2 206	2 461
10. Rindfleisch	312			312
11. Schafffleisch	360			360
12. Textilpflanzen und Seidenwürmer		164		164
13. Saatgut		50		50
14. Hopfen		9		9
15. Bienenzucht	5			5
Insgesamt	1 687	2 850	2 445	6 982